

Landesrechnungshof Steiermark

Prüfbericht

Holzcluster
Steiermark GmbH.



HINWEIS ZUR ANONYMISIERUNG

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die der Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unterliegen.

Im Sinne der Bestimmung des § 32b Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005, LGBl. Nr. 82/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2010, mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 20 H 5/2011-52

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	3
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab.....	4
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht.....	5
2. UNTERNEHMENSEXTERNE FAKTOREN	6
2.1 Begriffsdefinition	6
2.2 Externes Controlling	6
2.3 Wirkungsanalysen	7
2.4 Stärkefeldanalyse (Exkurs).....	10
2.5 Wirtschaftsstrategie Steiermark 2020	15
3. GRUNDLAGEN	18
3.1 Unternehmensziele	18
3.2 Rechtsverhältnisse	18
3.3 Organe	19
3.4 Wirtschaftliche Grundlagen.....	21
3.5 Zuschüsse	27
4. GEBARUNG	30
4.1 Internes Kontrollsystem (IKS)	30
4.2 Rechnungswesen	38
4.3 Vermögen	39
4.4 Kapital.....	44
4.5 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).....	46
4.6 Umsatzerlöse – Kundenstruktur.....	46
4.7 Übrige sonstige Erträge	51
4.8 Einnahmenstruktur.....	52
4.9 Beratungskosten.....	53
4.10 Personalaufwand / Mitarbeiter	66
4.11 Sonstige Aufwendungen	74
4.12 Finanzergebnis	80
4.13 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	80
4.14 Aufsichtsratsitzungen.....	82
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	84

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Abteilung
BMHS	berufsbildende mittlere und höhere Schulen
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGT	Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit
EPIS	evidenzbasiertes Policy Information System
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
F&E	Forschung und Entwicklung
FA	Fachabteilung
FFG	Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FH	Fachhochschule
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GZ	Geschäftszeichen
HIZ	Holzinnovationszentrum GmbH
IFG	Innofinanz–Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H.
IKS	internes Kontrollsystem
INTERREG	Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Ländern
IT	Informationstechnologie
KMU	Klein- und Mittelbetriebe
LDF	landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung
LEADER	Programm der Europäischen Union, mit dem innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
MOVE	MOVE towards energy sustainability (ein gefördertes österreichisch-slowenisches Projekt)
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungs Gesellschaft m.b.H.
UGB	Unternehmensgesetzbuch
Verband ProHolz (Steiermark)	ProHolz - Verband der steirischen Forst- und Holzwirtschaft
VO	Verordnung

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat die Holzcluster Steiermark GmbH überprüft. Sie steht zu 26 % im indirekten Eigentum des Landes Steiermark und zu 74 % im Eigentum des ProHolz – Verband der steirischen Forst- und Holzwirtschaft („Verband ProHolz (Steiermark)“).

Das Durchführen von Projekten ist ein wesentlicher Unternehmensgegenstand der Holzcluster Steiermark GmbH. Viele dieser Projekte werden gefördert.

Das Unternehmen erhielt von 2006 bis 2010 Fördermittel durch das Land Steiermark von ca. € 2.1 Mio.

Trotz langjährigen Bestehens der Gesellschaft gibt es keine Wirkungsanalyse bzw. strategische Revision der Projekte, anhand derer die Effizienz des Unternehmens in seiner Gesamtheit betrachtet wird.

Der Geschäftsführer der Holzcluster Steiermark GmbH ist auch Geschäftsführer des Verbandes ProHolz (Steiermark) sowie der Holzinnovationszentrum GmbH. Zwischen diesen Gesellschaften fanden im Prüfungszeitraum laufend Verrechnungen statt. Das Vier-Augen-Prinzip wurde dabei nicht eingehalten.

Das Unternehmen bezahlt an den Geschäftsführer und die Mitarbeiter Reisekosten (insbesondere Taggelder und Fahrtkosten), die über dem steuerlich bzw. kollektivvertraglich anerkannten Maß gelegen sind. Für Dienstreisen wird zusätzlich zu allfälligem Verpflegungsaufwand das ungekürzte Taggeld ausbezahlt.

Zudem gewährt die Geschäftsführung Sozialleistungen, die über dem im öffentlichen Bereich üblichen Maß liegen, an sich selbst und seine Mitarbeiter.

Bei den Projektkosten war auffällig, dass hohe Auftragssummen immer wieder an dieselben Beratungsunternehmen ergingen, wobei diese Beratungsunternehmen dieselben Eigentümer (zum Teil gemeinsam mit anderen Eigentümern) aufweisen.

Das Unternehmen hat wenige Kunden mit hohen Auftragssummen. Kunden des Unternehmens sind laut Datenbank der Steirischen Wirtschaftsförderungs Gesellschaft m.b.H. auch Empfänger von Fördermitteln.

Ein Softwareprodukt verursachte hohe Entwicklungskosten, wurde im Prüfungszeitraum aber nur von drei Kunden in Anspruch genommen. Das Bereichsergebnis war in den geprüften Jahren negativ.

Laut Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes sollen die Empfehlungen des Landesrechnungshofes in den Bereichen Geschäftsordnung, Internes Kontrollsystem / Vier-Augen-Prinzip, Ausschreibungen von Aufträgen, Reisekosten und freiwillige Sozialleistungen, Anlagevermögen und Fördermittelabrechnung umgesetzt werden.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die

Holzcluster Steiermark GmbH.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1.1.2006 bis 31.12.2010.

Zuständiger politischer Referent ist Herr Landesrat Dr. Christian Buchmann.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen des Unternehmens, der zuständigen Abteilungen sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Von folgenden zuständigen politischen Referenten wurden Stellungnahmen abgegeben:

- Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath und
- Herrn Landesrat Dr. Christian Buchmann mit Bezugnahme auf eine Stellungnahme der Geschäftsführung des geprüften Unternehmens

Die Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Sofern sich diese Stellungnahme auf jene des geprüften Unternehmens bezieht, hat der Landesrechnungshof den Hinweis „(Holzcluster Steiermark GmbH)“ angefügt.

Die Geschäftsführung des Unternehmens hat zu den Feststellungen des LRH jeweils Stellung genommen (erster Teilstrich) und Maßnahmen vorgeschlagen (zweiter Teilstrich).

Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes befinden sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin

Dr. Bettina Vollath:

Der gegenständliche Prüfbericht obigen Betreffs wird mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass keine sachliche Zuständigkeit der Landesfinanzreferentin gegeben ist.

2. UNTERNEHMENSEXTERNE FAKTOREN

2.1 Begriffsdefinition

Ein Cluster ist eine „räumliche Konzentration miteinander verbundener Unternehmen und Institutionen innerhalb eines bestimmten Wirtschaftszweiges. Der Cluster kann neben Unternehmen vernetzter Branchen auch weitere für den Wettbewerb relevante Organisationseinheiten (z. B. Forschungsinstitutionen, Hochschulen, Kammern, Behörden, Normen setzende Instanzen etc.) beinhalten.

Als räumliche Zusammenballung von Menschen, Ressourcen, Ideen und Infrastruktur stellt sich ein Cluster als hoch komplexes Netzwerk mit dynamischen internen Interaktionen dar, das nicht zwingend mit administrativen Grenzen kongruent sein muss. Die Grundüberlegung ist, dass räumliche Nähe die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Entstehung von Wissen und Innovationen fördert¹.

Die Holzcluster Steiermark GmbH wurde im Jahr 2000 gegründet, um im Bereich der Holzwirtschaft "Kooperationen zu vermitteln, Plattformen zur innerbetrieblichen Kommunikation zu erstellen, Betriebe zusammenzuführen, Einkaufs-, Lager-, Produktions-, Entwicklungs- und Vertriebsaktivitäten innerhalb dieses Clusters zu vernetzen, Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu generieren und darüber hinaus alles zu tun, um den Holzcluster zu entwickeln."² (siehe auch 3.1).

2.2 Externes Controlling

Die Steirische Wirtschaftsförderungs Gesellschaft m.b.H. (SFG) ist indirekter Gesellschafter (siehe Abbildung 1, S. 19) und für die Gewährung von Fördermitteln aus der steirischen Wirtschaftsförderung und deren Abwicklung zuständig. Die SFG ist im Aufsichtsrat vertreten.

Das Unternehmen unterliegt dadurch einem externen Controlling durch die SFG. Hierbei wird von dieser eine Jahresplanung als Vorgabe für die Holzcluster Steiermark GmbH erstellt.

Die Jahresplanung für 2010 wurde dem LRH vorgelegt. Darin werden konkrete Ziele in den Bereichen Organisation, Strategie und "Community" angeführt und der Zielerreichungsgrad wird vierteljährlich im Zuge von "Quartalsgesprächen" erläutert. Dieser Soll-Ist-Vergleich ist auch Basis für die Berechnung der Geschäftsführerprämie.

Der LRH hat die Abrechnung einer Förderung (Basisförderung 2008/2009) stichprobenweise überprüft. Die Abrechnung der eingereichten Belege erfolgte genau und nachvollziehbar.

¹ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/cluster.html>

² Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Der Landesrechnungshof hat die Abrechnung der Basisförderung 2008/2009 stichprobenweise überprüft und dabei die genaue und nachvollziehbare Abrechnung durch die Steirische WirtschaftsförderungsgmbH (SFG) festgestellt. Ebenso wird die Systematik „Jahresplanung, Zielvorgabe, Soll-Ist Vergleich und Quartalsgespräche“ positiv dargestellt.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

Abrechnung der SFG Basisförderung 2008/2009 genau und nachvollziehbar:

- *Fortsetzung der bisherigen Handhabung*
- *Keine Handlungsnotwendigkeit*

2.3 Wirkungsanalysen

Nachdem das Unternehmen nun bereits mehr als 10 Jahre lang tätig war, hat der LRH die zuständigen Stellen SFG und Abteilung 14 - Wirtschaft und Innovation (A14) sowie das Unternehmen selbst nach der Wirkung der Tätigkeit der Holzcluster Steiermark GmbH auf die holzverarbeitende Branche in der Steiermark befragt.

Nach Auskunft o.a. Stellen sei es das Ziel der Clusterarbeit, die holzverarbeitende Branche soweit zu fördern, dass sie sich von der Produktion bzw. Erstbe- und -verarbeitung mehr in die Richtung entwickelt, hochentwickelte Endprodukte zu verkaufen, um damit einen höheren Mehrwert (höhere Preisspannen) zu lukrieren. Allerdings wurden bislang weder durch die SFG, noch durch die A14 oder das Unternehmen selbst Wirkungsanalysen durchgeführt.

Die A14 hat dem LRH ein Evaluierungshandbuch (Stand 2.11.2010) vorgelegt. Die Evaluierung in dessen Sinn soll eine "*enge Begleitung der Umsetzung der Wirtschaftsstrategie Steiermark*" ermöglichen. Die darin festgelegten Aufgaben sind:

"Aufgabe der A14 - Wirtschaft und Innovation im Rahmen von EPIS³ ist das laufende Monitoring und Controlling sowie die Evaluierung der Interventionen. Das Strategische Beteiligungscontrolling und die Auswertung der Wirtschaftsförderungsdaten bieten die Basis für ein wirkungsorientiertes Monitoring, die Berichterstattung und Evaluation. Im Bereich der Evaluierung konzentriert sich die A14 auf die Bewertung von Themen, dh. Kernstrategien der Wirtschaftsstrategie oder übergreifenden Bereichen wie Qualifizierung und Ausbildung, Gründungen. Dabei werden nicht nur einzelne Maßnahmen

³ Evidenzbasiertes Policy Information System, Bewertung von Themen und Kernstrategien im Rahmen der Wirtschaftsstrategie Steiermark

der Wirtschaftsförderung evaluiert, sondern das Gesamtsystem Bund, Land und weitere Akteure im Land einbezogen. [...]

Die A14 - Wirtschaft und Innovation führt darüber hinaus Evaluierungen (bspw. von Programmen) durch:

im Auftrag des Landesrates

auf Anfrage durch die SFG

auf Eigeninitiative auf Basis des Monitorings und Controllings.

A14 - Wirtschaft und Innovation führt nicht standardmäßig und laufend Evaluierungen von Programmen (ex-ante oder ex-post) durch. Sie definiert jedoch - entsprechend der Evaluierungslogik - Standards für die Entwicklung von Programmen und Initiativen mit strategischem Charakter. Im Bedarfsfall kann auf Anfrage eine Stellungnahme abgegeben werden.

Die A14 - Wirtschaft und Innovation evaluiert selbst, wo dies angebracht und uns dies möglich ist. Wir übernehmen ein aktives Management der Evaluierungen, wenn wir diese extern vergeben."

Die Holzcluster Steiermark GmbH führt im Grunde viele geförderte Einzelprojekte durch. Diese Projekte werden bei ihrer Fertigstellung von der zuständigen Förderstelle kontrolliert und abgerechnet.

Eine globale Betrachtung der Clusterarbeit in Form einer Wirkungsanalyse wird standardmäßig nicht durchgeführt.

Da seit dem 10-jährigen Bestehen der Holzcluster Steiermark GmbH keine Analyse deren Wirkung auf die steirische Holzwirtschaft erstellt wurde, empfiehlt der LRH, tatsächliche Wirkungsanalysen durchzuführen, auch um einen allfälligen Bedarf an Anpassungen im Clusterbetrieb zu eruieren.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine globale Betrachtung der Clusterarbeit in Form einer standardmäßigen Wirkungsanalyse durchgeführt wird. Diese Ansicht wird von meinen Experten der SFG nicht geteilt, in diesem Zusammenhang wird auf die periodisch durchgeführten Stärkefeldmessungen (2003, 2005, 2007, 2009 durch die SFG - Kompetenzzentrum für wissensbasierte Anwendungen und Systeme Forschungs- und EntwicklungsgmbH und 2010 über Auftrag der Abteilung 14 – Joanneum Research) hingewiesen.

Die Ergebnisse dieser Messungen werden in umfangreichen Interpretationsworkshops analysiert und bilden somit neben der aktuellen Wirtschaftsstrategie die Basis für die Festlegung der jeweiligen stärkerfeldorientierten Interventionsstrategie und des Beteiligungsportfolios der SFG. Des Weiteren liefern diese Stärkefeldmessungen wichtige Hinweise für Interventionsschwerpunkte, die in den Jahresplanungen der Holzcluster Steiermark GmbH ihren Niederschlag finden.

Diese Systematik wird durch zusätzliche analytische Schritte wie quartalsmäßige Soll/Ist-Vergleiche auf Basis der aktuellen Jahresplanung, jährliche freiwillige Wirtschaftsprüfungen durch externe Wirtschaftsprüfer sowie jährliche Audits zur

Beurteilung des Projektmanagementsystems verfeinert. Es wird daher der Standpunkt vertreten, dass diese Systemelemente dem Charakter einer Wirkungsanalyse entsprechen.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

10 Jahresbestehen HC:

- Handlungsstrang A14/SFG
- Handlungsstrang A14/SFG

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof ist auf die in der Stellungnahme angeführte Stärkefeldmessung und die Wirtschaftsstrategie in seinem Bericht eingegangen (in Kapitel 2.4 und 2.5).

Die Stärkefeldanalyse bezieht sich auf gesamt 10 Stärkefelder, unter anderem auf den Bereich Holz/Papier/Holzbau. Eine Bezugnahme auf die Leistung der Holzcluster Steiermark GmbH erfolgt nicht.

Auch ist die Wirtschaftsstrategie 2020 nicht bezogen auf dieses einzelne Clusterunternehmen. Die Wirtschaftsstrategie 2020 beinhaltet zudem Szenarien für die Zukunft und stellt keine rückwirkende Betrachtung der Arbeit des Holzcluster dar.

Bei einer Wirtschaftsprüfung wird festgestellt ob der Jahresabschluss und die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt periodisch zu überprüfen, ob eine angemessene Auswirkung der Unternehmenstätigkeit auf die steirische Holzwirtschaft gegeben ist. Im Zuge dessen sollten die vielen Einzelprojekte des Unternehmens auf deren strategischen Nutzen überprüft, dargestellt und allenfalls revidiert werden.

Dabei sind unter anderem Fragen wie

- „wieviele und welche Unternehmen profitieren davon?“
- „inwiefern profitieren diese Unternehmen?“
- „hätten diese Unternehmen ein derartiges Projekt auch ohne die Clusterarbeit durchgeführt?“

zu stellen.

Beispielhaft sei an dieser Stelle das Softwareprodukt „Woodlogistics“ angeführt, welches sehr hohe Entwicklungs- bzw. Wartungskosten verursachte und hierfür bislang lediglich 3 Kunden akquiriert werden konnten (siehe auch 4.9).

2.4 Stärkefeldanalyse (Exkurs)⁴

Von der SFG wurde ein Bericht über eine 2009 durchgeführte Stärkefeldmessung der steirischen Wirtschaft vorgelegt, in der auch die holzverarbeitende Branche im Zeitvergleich enthalten ist. Durchgeführt wurde die Studie von der Kompetenzzentrum für wissensbasierte Anwendungen und Systeme Forschungs- und Entwicklungs GmbH im Auftrag der SFG.

Die Aussagen dieser Studie stehen zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der durch den LRH durchgeführten Gebarungsprüfung der Holzcluster Steiermark GmbH. Da jedoch bislang keine Wirkungsanalyse der Tätigkeit des geprüften Unternehmens auf die Zielgruppe „Holzwirtschaft“ durchgeführt worden ist, sind die Aussagen der Stärkefeldmessung im Nachfolgenden dargestellt. Dadurch wird ein Überblick über die Branchensituation der holzverarbeitenden Branche gewährt, welche durch die Tätigkeit der Holzcluster Steiermark GmbH verbessert werden sollte:

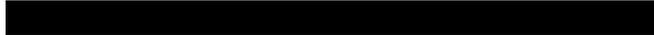
Folgende Stärkefelder wurden definiert:

- Automotive/Mobilität
- Humantechnologie
- Werkstoffe
- Holz/Papier/Holzbau
- Energie- und Umwelttechnik
- Telekommunikation, Informationstechnologien, Neue Medien und Elektronik (TIME)
- Lebensmitteltechnologie
- Engineering/Anlagenbau
- Nano- und Mikrotechnologie
- Simulation/mathematische Modellierung

In diesem Bericht wird das Stärkefeld Holz/Papier/Holzbau folgendermaßen dargestellt:

„Das Stärkefeld ist durch jene Wirtschaftszweige repräsentiert, die die Wertschöpfungskette Holz konstituieren. Die Wertschöpfungskette erstreckt sich dabei von der Aufforstung und Gewinnung von Schnittholz über die Verarbeitung von Schnittholz zu Zwischen- und Endprodukten bis hin zur Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff & Papier. Im Speziellen fallen darunter die Forstwirtschaft und Sägeindustrie, Betriebe zur Verarbeitung von Holz zu Zwischen- und Endprodukten, insbesondere Holzbaubetriebe und Tischlereien, die Papierherstellung und Papierverarbeitung.“

⁴ Quelle: SFG Stärkefeldmessung 2009, Abschlussbericht, Entwurf vom 6.5.2009, Kompetenzzentrum für wissensbasierte Anwendungen und Systeme Forschungs- und Entwicklungs GmbH, S. 11 und S. 18ff.

Unternehmen*Netzwerke / Cluster*

- Holzcluster Steiermark GmbH

F&E Einrichtungen:

- *Institut für Holzbau & Holztechnologie, Technische Universität Graz*

Ausbildungseinrichtungen

- *Höhere Bundesanstalt für Forstwirtschaft, Bruck a/d Mur*
- *Land- und forstwirtschaftliche Fachschule Alt-Grottenhof, Graz*
- *Höhere Lehranstalt für Bautechnik, HTL Zeltweg, Zeltweg*
- *Forstliche Ausbildungsstätte Pichl (FAST), Mitterdorf*
- *Lehrberufe Tischlerei und Tischlereitechnik an der Landesberufsschule Fürstenfeld, Fürstenfeld*

Der Bereich Holz/Papier/Holzbau wird als „reines“, traditionelles und bereits lang bestehendes Stärkefeld umschrieben, welches kaum Überschneidungen zu anderen Stärkefeldern aufweist.

Alle Stärkefelder werden hinsichtlich ihrer Verteilung in folgenden Bereichen gemessen:

Verteilung der Unternehmen im Bereich

- der Gesamtbeschäftigtenzahlen
- der Studien in der Steiermark
- der Studierenden in der Steiermark
- der Absolventen in der Steiermark
- der Fachhochschulstudiengänge
- der BMHS-Schulformen
- der FH-Studierenden
- der Lehrberufe
- F&E Einrichtungen

Der Bereich Holz/Papier/Holzbau ist in den angeführten Bereichen im Jahr 2008 jeweils in Prozent zu den anderen Stärkefeldern wie folgt gelegen:

- der Gesamtbeschäftigtenzahlen: 15 %
- der Universitätsstudien: 0 %
- der Studierenden: 0 %
- der Absolventen: 0 %
- der Fachhochschulstudiengänge: 0 %
- der BMHS-Schulformen: 4 % (ges. 2)
- der FH-Studierenden: 0 %
- der Lehrberufe: 9 % (ges. 6)
- F&E Einrichtungen: 2 % (4)

Eine weitere Darstellung erfolgte bezogen auf die vorhandenen Kompetenzzentren im Jahr 2008 u. a. in folgenden Bereichen:

- Anzahl der vorhandenen Kompetenzzentren im jeweiligen Stärkefeld
- Summe der Beschäftigten in Köpfen und Vollzeitäquivalenten in jenen Kompetenzzentren/-netzwerken/-projekten, die zu den Stärkefeldern beitragen
- Verteilung der F&E Projekte über die Stärkefelder
- Verteilung der F&E Projektvolumina in Euro über die Stärkefelder
- Verteilung der Gesamtumsatzzahlen über die Stärkefelder
- Anzahl gegründeter Unternehmen aus der Menge der innovativen Unternehmen über die Stärkefelder
- Verteilung der in den Impulszentren ansässigen Unternehmen über die Stärkefelder

Das Kompetenzzentrum für den Bereich Holz/Papier/Holzbau ist in den angeführten Bereichen in den Jahren 2008 bzw. 2009 jeweils in Prozent zu den Kompetenzzentren für die anderen Stärkefelder wie folgt gelegen:

- Anzahl der vorhandenen Kompetenzzentren im jeweiligen Stärkefeld: 1
- Summe der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten in den Kompetenzzentren/-netzwerken/-projekten, die zu den Stärkefeldern beitragen: 2 % (ges. 8,98)
- Verteilung der F&E Projekte über die Stärkefelder: 2 % (3)
- Verteilung der F&E Projektvolumina über die Stärkefelder: < € 500.000 (2006: ca. € 1 Mio.)
- Verteilung der Gesamtumsatzzahlen über die Stärkefelder: ca. 14 %
- Anzahl gegründeter Unternehmen 2005 bis 2008 aus der Menge der innovativen Unternehmen über die Stärkefelder: 1
- Verteilung der in den Impulszentren ansässigen Unternehmen über die Stärkefelder: 5 % (ges. 11)

Im Gesamtüberblick der angeführten Studie werden die einzelnen Stärkefelder u. a. hinsichtlich der Kriterien Kompetenz, Vernetzung und Bedarf sowie unternehmens-, ausbildungs- und forschungsbezogener Kompetenz verglichen. Das Stärkefeld Holz/Papier/Holzbau wird in den Bereichen Vernetzung und Kompetenz in der unteren Hälfte der Skala und beim Bedarf im mittleren Bereich dargestellt. Bei der unternehmensbezogenen Kompetenz liegt das Stärkefeld im Bereich der oberen Hälfte, in den Bereichen ausbildungs- und forschungsbezogene Kompetenz im unteren Drittel der Skala.

In der Zusammenfassung des Stärkefeldes Holz/Papier/Holzbau wird das Studienergebnis wie folgt dargestellt:

„Was die Anzahl der Unternehmen im Stärkefeld anbelangt, so liegt Holz/Papier/Holzbau im unteren Drittel, was jedoch durch vergleichsweise hohe Gesamtbeschäftigten- und Umsatzzahlen aufgehoben wird. Hier liegt das Stärkefeld im oberen Drittel. Es sei hier darauf hingewiesen, dass die Messung im Rahmen der Stärkefeldmessung auf den innovativen Unternehmen der SFG-Datenbank beruht. Berücksichtigt man die gesamte Wertschöpfungskette, so sind es 5.300 Betriebe, 56.000 Arbeitsplätze und ein Bruttoproduktionswert von über 4 Milliarden Euro, die die steirische Forst- und Holzwirtschaft ausmachen.

Im Bereich der akademischen und nicht akademischen Gründungen sowie Impulszentren liegt das Stärkefeld im unteren Drittel. Hier hat sich auch über die Jahre nichts verändert.

Die Ausbildungsbasis im akademischen Bereich ist schwach ausgetestet: Weder finden sich entsprechende Studienrichtungen an den Universitäten noch Studiengänge an der Fachhochschule.

Betreffend BMHS-Schulformen und Lehrberufen liegt das Stärkefeld im Mittelfeld. Zu betonen ist hierbei, dass die vorgefundenen Ausbildungen speziell auf das Thema Holz ausgerichtet sind. Es zählen dazu u. a. die Meisterschule für Tischlerei & Raumgestaltung und die Bauhandwerkerschule für Zimmerer sowie Lehrberufe wie Holz- & Sägetechnik, Papiertechnik oder Zimmerei.

Auch die, wenn auch vergleichsweise wenigen, Forschungseinrichtungen sind spezialisiert.

Insgesamt ist das Stärkefeld mehr wirtschaftlich als wissenschaftlich geprägt.“

2.5 Wirtschaftsstrategie Steiermark 2020

Von Seiten der Steiermärkischen Landesregierung im Zuständigkeitsbereich der A14 wurde die Wirtschaftsstrategie 2020 entwickelt. Diese betrifft auch die in der Steiermark ansässigen Clusterunternehmen.

Mit dieser Wirtschaftsstrategie wird der mittel- und langfristige Rahmen für eine aktive Wirtschaftsentwicklung und somit eine Basis für die Maßnahmen und Förderungsprogramme des Wirtschaftsressorts festgesetzt.

Folgende strategische Ziele wurden gesetzt:

- Der Standort Steiermark soll auf drei zukunftsfähige Themen mit Innovations- und Wachstumspotential ausgerichtet werden: Mobility, Eco-Tech und Health-Tech. Die damit in Zusammenhang stehenden Kernkompetenzen sollen gestärkt werden um die Steiermark international sichtbar zu machen.
- Die Innovationsdynamik der Leitunternehmen soll weiterhin unterstützt werden um deren Bedeutung für Wertschöpfung und Beschäftigung am Standort zu erhalten und auszubauen.
- Mehr steirische Unternehmen sollen in Innovationsprozesse integriert und der Fokus um den Bereich der Dienstleistungen erweitert werden: Die Steiermark soll zur Musterregion werden, in der es durch eine zielgerichtete Wirtschaftspolitik gelingt, regionales Know-how in Wertschöpfung umzusetzen und damit auch die Überleitung von Forschung in Produktion zu verbessern.
- Es sollen sehr gute Rahmenbedingungen für junge Unternehmen und Firmengründungen mit Wachstumspotenzial geschaffen werden: Langfristig sollen damit neue aus der Steiermark kommende, international vernetzte Unternehmen entstehen, die das Potential für künftige Headquarters und Centers of Competence haben.
- Die Unternehmen und der Standort sollen auf die demografischen Entwicklungen vorbereitet und neue Qualifizierungsmaßnahmen für Schlüssel- und Fachkräfte gesetzt werden.
- Die Steiermark soll internationalisiert und ein offenes Klima geschaffen werden: Entsprechende Entwicklungen zur Vernetzung innerhalb und außerhalb der Steiermark sollen forciert werden.
- Förderungs- und Finanzierungsangebote sollen auf die Wachstumsphase der Unternehmen und auf Zukunftsinvestitionen ausgerichtet werden um damit ein neues, hochqualitatives und ressourcenschonendes Wirtschaftswachstum zu ermöglichen.

Für die Holzcluster Steiermark GmbH im Einzelnen wird kein künftiges Szenario ihrer Ausrichtung angeführt. Bei den Leitthemen ist das Unternehmen dem Bereich "Eco-Tech" zuzuordnen.

Bezogen auf die Holzcluster Steiermark GmbH sind folgende Ziele der Wirtschaftsstrategie 2020 besonders zutreffend:

Mittel- und längerfristig werden Investitionen in die Technologieentwicklung und die Technologiekompetenz als notwendig erachtet. An dieser Stelle wird im Strategiepapier auch angeführt, dass das Leitthema "Eco-Tech" - für die walddreiche Steiermark besonders wichtig - auch nachwachsende Rohstoffe wie Holz integriert.

Es wird angeführt, dass die Cluster und Netzwerke in eine neue Entwicklungsphase treten: Sie sollen verstärkt eine unterstützende Rolle im Standortmanagement übernehmen, indem sie das Management der Entwicklungsprozesse in ihren Bereichen tragen.

Für Cluster und Netzwerke, die ihre ausschließliche Funktion in Service-Leistungen für ihre Mitglieder sehen, seien eine Übergangsfinanzierung und eine Selbstträgerschaft anzustreben. In weiterer Folge sollen Cluster und Netzwerke in Bezug auf ihre Zukunfts- und Wachstumsperspektiven auf Innovationspotentiale und auf mögliche Wertschöpfung priorisiert werden.

Der Landesrechnungshof verweist an dieser Stelle auf seinen Bericht „Beteiligungsverwaltung des Landes Steiermark“ aus dem Jahr 2011, in welchem Empfehlungen für das Beteiligungsmanagement gegeben werden.

Im Kapitel Beteiligungsstrategie wird empfohlen, das Eingehen und Halten von Beteiligungen zu überprüfen. Ist für eine Beteiligung der erforderliche Bedarf nicht mehr gegeben, so sollte ein Engagement auch beendet werden können.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Der Landesrechnungshof hat im Bericht betreffend die Beteiligungsverwaltung (LRH 20 B3/2010-63) das Beteiligungsmanagement der Abteilung 14 betreffend ihre einzige Beteiligung SFG und deren Tochtergesellschaften als vorbildlich bezeichnet (Seite 117). Die Holzcluster GmbH ist eine 26 % - Beteiligung der Innofinanz – Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H und die Innofinanz eine 75 %-ige Tochtergesellschaft der SFG. Die SFG wiederum steht zu 100 % im Landeseigentum. Das operative Controlling für ihre Tochter- und Enkelbeteiligungen obliegt der SFG, während die Abteilung 14 weiterhin für das strategische Controlling zuständig ist.

Hinsichtlich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die das Eingehen und Halten von Beteiligungen betrifft, wird darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Wirtschaftsressorts diese Beteiligungen auch als Instrument der proaktiven regionalen Wirtschaftsentwicklung dienen sollen. So spielen vor allem strategische Gesichtspunkte, wie beispielsweise die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie Steier-

mark 2020, die Schaffung und Unterstützung von Strukturen in Form von Netzwerken und Clustern, die langfristige wirtschaftliche Entwicklung von Regionen sowie die Nutzung der in der Steiermark vorhandenen, erneuerbaren Rohstoffe als relevante Beurteilungskriterien für mögliche Landesbeteiligungen eine wesentliche Rolle. Vor diesem Hintergrund ist die Beteiligung an der Holzcluster Steiermark GmbH nach wie vor als bedeutend für das Land Steiermark einzustufen, weshalb derzeit auch kein Ausstiegsszenario für diese Beteiligung vorgesehen ist. Es ist jedoch in der neuen Wirtschaftsstrategie 2020 festgehalten, dass für Cluster und Netzwerke, die ihre ausschließliche Funktion in Service-Leistungen für ihre Mitglieder sehen, eine Übergangsfinanzierung und eine Selbstträgerschaft anzustreben ist. In weiterer Folge werden Cluster und Netzwerke in Bezug auf ihre Zukunfts- und Wachstumsperspektiven, auf Innovationspotentiale und auf mögliche Wertschöpfung priorisiert.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

Wirtschaftsstrategie 2020:

- *Handlungsstrang A14/SFG*
- *Handlungsstrang A14/SFG*

3. GRUNDLAGEN

3.1 Unternehmensziele

Ziele der Holzcluster Steiermark GmbH⁵ sind u. a.

- die Stärkung des innovativen Holzbaues
- die Begleitung eines Strukturwandelprozesses in der Holzwirtschaft⁶
- die Prozessoptimierung entlang der Wertschöpfungskette
- regionale Ziele, wie Wachstum und Arbeitsplätze, Qualitätssteigerung

3.2 Rechtsverhältnisse

Das Unternehmen wurde im Jahr 2000 gegründet und hat jeweils einen Standort in Graz und in Zeltweg. In Zeltweg befindet sich die Holzinnovationszentrum GmbH (HIZ), welche diverse Büroräumlichkeiten an die Holzcluster Steiermark GmbH vermietet hat. Im Gelände des HIZ sind auch andere Unternehmen ansässig. Zwischen dem HIZ und der Holzcluster Steiermark GmbH besteht ein Managementvertrag, auf Basis dessen die Geschäftsführung für das HIZ wahrgenommen wird (siehe 3.4.2).

Durch das HIZ und die Tätigkeit der Holzcluster Steiermark GmbH sollten Betriebe in der Region um Zeltweg / Judenburg angesiedelt und Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Holzcluster Steiermark GmbH ist organisatorisch eng mit dem ProHolz – Verband der steirischen Forst- und Holzwirtschaft (Verband ProHolz (Steiermark)) verbunden. Es agiert bei der Holzcluster Steiermark GmbH, beim HIZ und auch beim Verband ProHolz (Steiermark) derselbe Geschäftsführer.

⁵ Quelle: Strategische Ausrichtung Holzcluster Steiermark GmbH, Zwischenbericht über Firmenfeedback, 2006-2009

⁶ Rundholzverknappung, Wettbewerb um den Rohstoff Holz, Preissenkungen bei Vorprodukten etc., Quelle: Strategische Ausrichtung Holzcluster Steiermark GmbH, Zwischenbericht über Firmenfeedback, 2006-2009

Gesellschafter der Holzcluster Steiermark GmbH sind der Verband ProHolz (Steiermark) und die Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H. (IFG).

Gesellschafter	Kapital	%
ProHolz – Verband der steirischen Forst- und Holzwirtschaft	53.650	74 %
Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H. (IFG)	18.850	26 %
SUMME	72.500	100 %

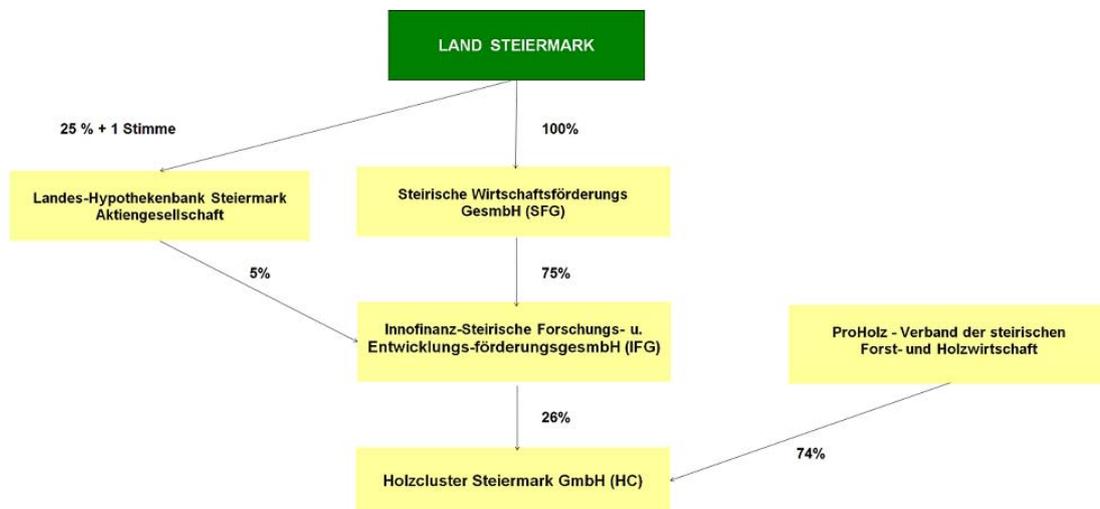


Abbildung 1: Eigentümerstruktur der Holzcluster Steiermark GmbH

3.3 Organe

Organe der Gesellschaft sind der Geschäftsführer, die Generalversammlung und der freiwillige Aufsichtsrat. Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung war auch ein Prokurist bestellt.

Als **Geschäftsführer** fungiert seit der Gründung des Unternehmens Ing. Joachim Reitbauer. Er ist selbständig vertretungsbefugt.

Als **Prokurist** fungiert seit 19.8.2008 DI (FH) Erhard Pretterhofer, der gemeinsam mit dem Geschäftsführer vertritt.

Im Gesellschaftsvertrag wurde festgesetzt, dass ein Aufsichtsrat eingerichtet werden **kann** und dass dieser aus zumindest sechs Mitgliedern zu bestehen hat.

Als **Aufsichtsrat** bzw. **ehemaliger Aufsichtsrat** waren folgende Personen tätig:

Aktiv	
DI Heinz Gach	Vorsitzender
Univ. Prof. Mag. Dr. Alfred Gutschelhofer	Stellvertreter des Vorsitzenden
Josef Zügner	Stellvertreter des Vorsitzenden
Vinzenz Harrer	Mitglied
Franz Mayr-Melnhof	Mitglied
Ing. Gerd Stefan Holzschlag	Mitglied
ÖkR. Hans Resch	Mitglied
Johann Lampl	Mitglied

Bereits ausgeschieden	
Siegfried Pabst	Vorsitzender
Mag. Peter Perkonigg	Stellvertreter des Vorsitzenden
Ing. Hans-Peter Leitinger	Mitglied
Ing. Hans Kinsky	Mitglied
Maximilian Dallago	Mitglied
Mag. Eduard Müller	Mitglied
Univ.-Prof. DI Dr. Richard Pischl	Mitglied
Elisabeth Leitner	Mitglied
Mag. Katharina Schaden	Mitglied

3.3.1 Generalversammlung

Beschlüsse der Generalversammlung sind satzungsmäßig mit einfacher Mehrheit zu fassen, wenn entgegenstehende gesetzliche Regelungen nicht andere Mehrheiten erfordern. Durch die Eigentumsverhältnisse ergibt sich daraus eine Stimmenmehrheit für den Verband ProHolz. Die IFG hat eine Sperrminorität für allfällige Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit der Stimmen erfordern.

3.4 Wirtschaftliche Grundlagen

Die Holzcluster Steiermark GmbH führt im Sinne des laut Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmenszweckes hauptsächlich Projekte durch.

Viele dieser Projekte werden vom Land Steiermark, dem Bund, der EU und anderen Förderstellen zu unterschiedlichen Prozentsätzen mitfinanziert.

Zudem kommen der Holzcluster Steiermark GmbH „indirekte“ Gesellschafterzuschüsse von [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] zu.

Mitglieder des Verbandes ProHolz (Steiermark) in der Steiermark sind⁷:

- Fachvertretung der Papierindustrie
- Landesgremium des Holz- und Baustoffhandels
- Landesinnung Holzbau
- Landesinnung der Tischler
- Holzhandel
- Fachgruppe des Güterbeförderungsgewerbes
- Wirtschaftskammer Steiermark
- Allgemeine Fachgruppe Gewerbe und Handwerk (Holzschlägerungsunternehmen / Forstunternehmen)

⁷ Quelle: Website des Verbandes proHolz Steiermark, http://www.proholz-stmk.at/desktopdefault.aspx/tabid-225//435_read-958/

3.4.1 Projekte

Die im Prüfzeitraum 2006 bis 2010 aktuellsten Projekte hat der LRH der gemeinsam mit der SFG erstellten Jahresplanung 2010 entnommen und nachfolgend zusammenfassend erläutert:

- **Öffentlichkeitsarbeit (projekt- und firmenbegleitende Öffentlichkeitsarbeit) und regionalwirtschaftliches Standortmarketing:**
Firmenprojekte und Projekte der Holzcluster Steiermark GmbH werden im Rahmen der definierten „Öffentlichkeitsarbeit“ auf Websites dargestellt und aktuell gehalten. Die SFG wird dabei indirekt mitvermarktet.
- **Durchführung von „Fast Forward Workshop / Success-Veranstaltungen“:**
Dabei handelt es sich um Veranstaltungen mit branchenbezogenen Themen.
- **Analyse der Wertschöpfungskette „Holz“:**
Hierbei werden zentrale Veränderungen in der gesamten Wertschöpfungskette eruiert, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Empfehlungen abgeleitet und letztlich ein strategischer Maßnahmenkatalog erarbeitet.
- **Durchführung einer Logistikstudie über die Forst- und Holzwirtschaft:**
Hier werden Potentiale und Schwachstellen der logistischen Abläufe bei Betrieben der Holzverarbeitenden Branche analysiert und Optimierungspotentiale durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien eruiert.
- **Betreiben des „HOLZ Standortmanagement“:**
Hier sollen Ansätze zu strategisch relevanten Standort/Headquarter-Ansiedelungen entwickelt und deren Umsetzung unterstützt werden. Ziel ist die Stärkung des Standortes Steiermark.
- **Betreuung der Clusterpartner:**
Hier sollen bestehende Clusterpartner gehalten werden und Neuakquisitionen stattfinden. Inhaltlich sollen die jeweiligen Partner durch Gespräche, Ideenworkshops und Projektentwicklung betreut werden. Auch sollen Einzelaufträge von Firmen im Bereich Marketing, Strategie und Innovation durchgeführt werden.
- **Internationalisierung:**
Hier soll sowohl eine Aufbereitung internationaler Märkte für die Forst- und Holzwirtschaft stattfinden, als auch in Slowenien eine Beratungsstruktur für energieeffizientes Bauen mit Schwerpunkt Holzbau aufgebaut werden. Für die Aufbereitung internationaler Märkte sollen Marktrecherchen und ein „Marktmonitoring“ speziell auf den Märkten Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien, Montenegro, Slowakei, Tschechien, Mazedonien, Bulgarien, Rumänien und Ungarn stattfinden.

- **Produktentwicklung, Innovationen und Marktforschung:**
Hier wird zum einen ein Informationssystem zum mehrgeschossigen Holzwohnbau zur Standardisierung der Planung, Ausschreibung und Abrechnung komplexer Holzbauprojekte aufgebaut („SYSholz“).
Zum anderen werden Forschungsprojekte im Bereich von Starkholz-Produkten durchgeführt („Holzbauforschung COMET“).
Zusätzlich soll ein standardisierter Innovationsprozess speziell für die Forst- und Holzwirtschaft aufgebaut werden. Dafür sollten Ideenworkshops stattfinden, die zu zwei „reifen“ Produktideen führen.
- Im Bereich **Qualifizierung** wird ein auf die Forst- und Holzwirtschaft abgestimmtes Kursprogramm mit Schwerpunkt Vertrieb, Marketing, Sprachen, Management und technische Bereiche angeboten.
- Im **IT-Bereich** soll die im Auftrag der Holzcluster Steiermark GmbH entwickelte Logistiksoftware „WoodLogistics“ weiterentwickelt und verkauft werden. Ein eigenes Rundholzmodul („WoodWork“) soll umgesetzt und in die Software „WoodLogistics“ integriert werden.
Die Tischlersoftware „OSD“ soll weiter verkauft werden und Einschulungen auf das Programm sollen stattfinden.
- Im Bereich **Management** soll die Geschäftsführung für ProHolz (Steiermark) und das HIZ weiter wahrgenommen werden. Für ProHolz (Steiermark) wird hauptsächlich Marketing und Lobbying betrieben. Für das HIZ sollen im Rahmen der Geschäftsführung die Ansiedlungsaktivitäten im Impulszentrum Zeltweg weiter betrieben werden (siehe auch 3.4.2).

3.4.2 Verträge

Managementvertrag mit dem Verband ProHolz

Mit dem Verband ProHolz, welcher auch Gesellschafter der Holzcluster Steiermark GmbH ist, besteht ein Managementvertrag. Auch hier fungiert Ing. Reitbauer als Geschäftsführer. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Mit 2.6.2010 wurde durch den Geschäftsführer schriftlich festgehalten, dass Buchhaltungsleistungen nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden.

Aufgrund des Prinzips der Kostenwahrheit sollten alle Leistungen, welche wechselseitig erbracht werden, genau dokumentiert und weiterverrechnet werden, da die Vertragspartner wirtschaftlich und organisatorisch verbunden sind. Eine entsprechende Vertragsanpassung wird empfohlen.

Generell sollten Mitarbeiter aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für das Unternehmen dort angestellt werden, wo sie überwiegend beschäftigt sind.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

Interne Verrechnungen mit pH/Managementvertrag:

- *Grundsätzlich sind jene MA dort angestellt wo sie auch überwiegend Ihre Leistungen erbringen. Es werden die Aufwendungen der einzelnen MA für die unterschiedlichen Tätigkeiten genau mitdokumentiert und entsprechend abgerechnet. Natürlich kann es vorkommen, dass aufgrund von Projekten oder Sondersituationen, wie z.B. die RH-Prüfung, Mitarbeiter von anderen verbundenen Organisationen, die für diesen Bereich zuständig sind, verstärkt Aufgaben wahrnehmen müssen.*
- *Überprüfung der Zuordnung der Mitarbeiter zu den Organisationen, wo Sie überwiegend arbeiten.*

Management der Holzinnovationszentrum GmbH (HIZ)

Ein Geschäftsfeld der Holzcluster Steiermark GmbH ist das Management des HIZ, welches durch den Vertrag vom 12.4.2002 bzw. die Änderung vom 15.10.2007 geregelt ist.

Das HIZ ist eine in Zeltweg gelegene Gesellschaft, welche die Neugründung, Ansiedelung und unternehmerische Unterstützung (Forschung und Entwicklung, Netzwerke) von holzverarbeitenden Betrieben in der Region zum Ziel hat. Unternehmensgegenstand des HIZ ist die Vermietung der Geschäftsflächen in Zeltweg.

Am HIZ sind insgesamt zehn Gemeinden aus der Region, die IFG, der Bankensektor, vier branchenbezogene Unternehmen aus der privaten Wirtschaft und ein branchenbezogener Verein wie folgt beteiligt.

10 Gemeinden mit unterschiedlichem Beteiligungsausmaß	824.900	56,5 %
IFG	219.000	15,0 %
Bankensektor (indirekte Beteiligung)	109.500	7,5 %
Bankensektor (direkte Beteiligung)	109.500	7,5 %
Wirtschaft (davon 1% Mayr-Melnhof Holz GmbH)	124.100	8,5 %
Verein Waldwirtschaftsgemeinschaft Judenburg	73.000	5,0 %
SUMME	1.460.000	100,0 %

Der Holzcluster Steiermark GmbH nimmt für das HIZ gegen Entgelt die unternehmens- und gewerberechtliche Geschäftsführung wahr.

Das Entgelt für o. a. Leistungen betrug netto [REDACTED] monatlich, exklusive Büromieten, wobei Auslagen und Nebenkosten mit diesem Honorar als abgegolten gelten. Für die ersten drei Jahre der Vertragslaufzeit (bis 2004) waren zusätzlich jährlich [REDACTED] für Reise-, Marketing- und sonstige Kosten an die Holzcluster Steiermark GmbH zu entrichten. Zusätzlich wurde ein erfolgsabhängiges Entgelt in den Vertrag aufgenommen.

Mit 15.10.2007 erfolgte eine Neuregelung des Honorars [REDACTED]. In dieser Vereinbarung wurden auch der Betrieb und die Vermietung des „Engineering-centers“ (Teil des Holzinnovationszentrums in Zeltweg) als neue Aufgabe aufgenommen, wobei sich die Holzcluster Steiermark GmbH dazu verpflichtet hat, für die ersten drei Jahre die jährlichen Mietkosten [REDACTED] zu übernehmen.

Mietvertrag Standort Graz

Die Holzcluster Steiermark GmbH hat [REDACTED] einen Mietvertrag über jene Räumlichkeiten, die am Standort Graz verwendet werden, abgeschlossen. **Es handelt sich daher um einen Vertrag zwischen der Holzcluster Steiermark GmbH und einem seiner Gesellschafter.**

Für die verwendeten Büroräume im Ausmaß von 188,32 m² wurde ein monatlicher Mietzins [REDACTED] vereinbart. Zusätzlich wurden Kellerflächen [REDACTED] angemietet.

Der LRH erachtet die Höhe des Mietzinses als angemessen.

Mietvertrag Parkplätze Graz

Die Holzcluster Steiermark GmbH hat [REDACTED] insgesamt drei Parkplätze im Freien des Betriebsgeländes sowie vier Tiefgaragenplätze angemietet. [REDACTED]

Der LRH erachtet die Höhe der Stellplatzmieten als angemessen.

Mietvertrag Büro Zeltweg

Die Holzcluster Steiermark GmbH hat mit der [REDACTED] als Baurechtseigentümer und Errichter des Gebäudes „Impulszentrum“ in Zeltweg einen Bestandsvertrag über die dort verwendeten Büroräume abgeschlossen.

Auch hier handelt es sich um einen Vertrag zwischen der Holzcluster Steiermark GmbH und einem seiner Gesellschafter.

Für die verwendeten Büroräume im Ausmaß von 121,47 m² und Allgemeinflächen von 32,88 m² wurde ein monatlicher Mietzins [REDACTED] vereinbart.

Der LRH erachtet die Höhe des Mietzinses als angemessen.

Mietvertrag Parkplätze Zeltweg

Die Holzcluster Steiermark GmbH hat [REDACTED] insgesamt drei überdachte Parkplätze sowie drei Stellplätze im Freien des Betriebsgeländes angemietet. Die monatliche Miete beträgt [REDACTED] für die Stellplätze im Freien sowie [REDACTED] für die überdachten Plätze, jeweils exklusive Betriebskosten.

Der LRH erachtet die Höhe der Stellplatzmieten als angemessen.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

Überprüfung der Mieten:

- keine Handlungsnotwendigkeit
- keine Handlungsnotwendigkeit

3.5 Zuschüsse

Der LRH hat von der Fachabteilung 4B - Landesbuchhaltung (FA4B), von der SFG, der Abteilung 16 - Landes- und Gemeindeentwicklung (A16) als fördernde Abteilung sowie vom Unternehmen selbst folgende Informationen zu gewährten Fördermitteln erhalten.

Demnach ergingen im Prüfungszeitraum 2006 bis 2010 Zahlungen durch das Land Steiermark bzw. die SFG in Höhe von € 2.101.362,62.

Darin sind zwei Akontozahlungen von ges. € 200.000,-- sowie Beauftragungen des Landes Steiermark in Höhe von ges. € 81.000,-- enthalten.

2006 mit	€	825.383,63
2007 mit	€	173.821,34
2008 mit	€	425.551,84
2009 mit	€	190.609,67
2010 mit	€	485.996,14
SUMME	€	2.101.362,62

Die Beträge umfassen auch Bundes- und EU-Mittel, die durch das Land Steiermark abgewickelt wurden.

Die erhaltenen Gelder basieren auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Europäischer Fonds für nationale Entwicklung (EFRE)
- LEADER+ Gemeinschaftsinitiative
- EU Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA AT-SI in der Steiermark
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) in der Steiermark
- Wirtschaftsförderung des Landes Steiermark auf Basis der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung
- KMU-Beihilfe (VO (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 iVm VO (EG) Nr. 1976/2006 vom 20. Dezember 2006)

Der LRH prüfte die Gebarung des Unternehmens. Eine Prüfung von einzelnen Förderungen wurde in jenen Fällen durchgeführt, wo Bedarf an weiterer Abklärung bestanden hat.

Die Holzcluster Steiermark GmbH hat dem LRH die von 2006 bis 2010 erhaltenen Fördermittel mit **€ 2.880.631,14** gemeldet. Der Unterschied zum oben angeführten Betrag ergibt sich dadurch, dass das Unternehmen auch von anderen Stellen Fördermittel erhalten hat bzw. Zuwendungen des Landes im Unternehmen zum Teil nur Durchlaufposten waren (so z. B. bei Fördermitteln für Qualifizierungsprojekte).

Die Feststellung der gewährten Fördermittel musste über die FA4B sowie die SFG erfolgen, da die Landesbuchhaltung keine Informationen zu den einzelnen Förderungen der SFG hat.

Die Holzcluster Steiermark GmbH wiederum stellte dem LRH eine Liste über die Gesamtbeträge der einzelnen Fördermittelzusagen und den dazugehörenden Zahlungen zur Verfügung.

Die von den verschiedenen Stellen übermittelten Informationen wurden durch den LRH verglichen und zusammengefasst. Die in einzelnen Fällen aufgetretenen Differenzen konnten abgeklärt werden.

Im Zuge der Überprüfung wurde auch auf die landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung (LDF) zugegriffen.

Der LRH hat festgestellt, dass nicht alle von der A16 bekannt gegebenen Förderfälle in der Fördermitteldatenbank enthalten waren.

Es wurde auch festgestellt, dass die SFG keine Daten in die Fördermitteldatenbank eingibt. Die SFG führt auf ihrer Website ein eigenes Verzeichnis der von ihr abgewickelten Fördermittel.

Es wird empfohlen, sämtliche für das Land Steiermark agierenden Förderstellen an die landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung anzubinden. Ziel der Fördermitteldatenbank soll es sein, dass alle Fördermittel an denselben Empfänger sofort abrufbar sind. Somit kann die Förderquote eines Empfängers bestimmt und kontrolliert werden.

Ebenfalls können Mehrfachförderungen von Landesdienststellen an einen Fördermittelempfänger dadurch leichter unterbunden werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, sämtliche für das Land Steiermark agierenden Förderungsstellen an die landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung anzubinden. Die Experten der SFG können sich der Sichtweise des Rechnungshofes in diesem Punkt nicht anschließen, da das ISAC-System (Integriertes Subventionsabwicklungs- und Controlling-System) zur Förderungsabwicklung im Land die Geschäftsprozesse der SFG nicht hinreichend abdeckt. Das wurde bereits während der Implementierung dieses Systems von der Fachabteilung 1B-Informationstechnik bestätigt und der Einsatz von ISAC als nicht praktikabel beurteilt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, „dass die SFG keine Daten in die Fördermitteltatenbank eingibt.“ Die technische Umsetzung der Datenbank zum landesweiten Förderungscontrolling ist derzeit noch im Laufen. Die SFG urgiert laufend proaktiv Informationen über den aktuellen Stand der Entwicklung bei der Fachabteilung 1B. Bislang sind die technischen Grundlagen seitens des Landes noch nicht geschaffen, die notwendig wären, das SFG-System an die Prozesse der Controlling-Datenbank anzubinden.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

Nicht alle von A16 und SFG bekanntgegebenen Förderfälle sind in der Fördermittel-DB enthalten.

- *Handlungsstrang SFG/A16*
- *Handlungsstrang SFG/A16*

Replik des Landesrechnungshofes:

Die SFG wickelt gemäß Art. 41 (1) 3 L-VG für die Steiermärkische Landesregierung den wesentlichen Teil der Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ab.

Die SFG behandelte im Jahr 2010 gesamt 2.930 Förderfälle mit einem Volumen von gesamt rund	€	87 Mio.
In der LDF wurden 41.443 Förderfälle erfasst, mit einem Volumen von gesamt rund	€	481 Mio.

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Darstellung aller Fördermittel des Landes Steiermark in einer einheitlichen Datenbank und begrüßt die derzeit laufende technische Umsetzung.

4. GEBARUNG

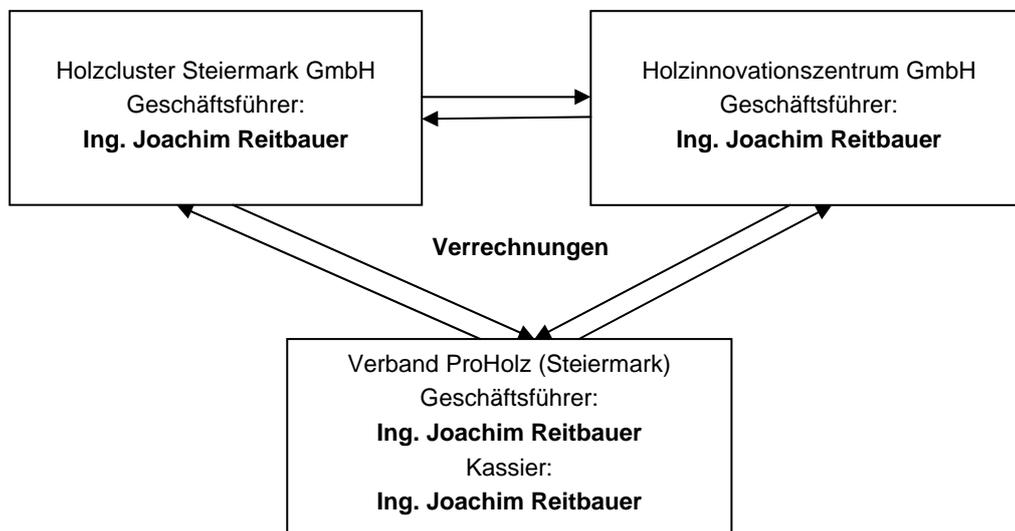
4.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Im Zuge der Gebarungsprüfung wurde eine Kontrolle des IKS hinsichtlich der Rechnungslegung zwischen jenen Unternehmen, in welchen derselbe Geschäftsführer agiert, durchgeführt.

Eine generelle IKS-Überprüfung wurde aus Gründen der Schwerpunktsetzung auf mögliche Schwachstellen nicht durchgeführt.

Der Geschäftsführer der Holzcluster Steiermark GmbH ist gleichzeitig Geschäftsführer der Holzinnovationszentrum GmbH sowie des Verbandes ProHolz (Steiermark). Beim Verband ProHolz (Steiermark) ist er seit 30.11.2010 zusätzlich Kassier. Auch ist er in der Wirtschaftskammer als Geschäftsführer der Fachgruppe Holzindustrie sowie der Fachvertretung Papierindustrie tätig.

Alle diese Stellen erhalten Rechnungen von der Holzcluster Steiermark GmbH. Diese erhält ihrerseits Rechnungen von der Holzinnovationszentrum GmbH und vom Verband ProHolz (Steiermark).



Laut Auskunft der für die Buchhaltung dieser Unternehmen zuständigen Mitarbeiterin kontrolliert ausschließlich der Geschäftsführer sämtliche Eingangs- und Ausgangsrechnungen, welche die oben angeführten Unternehmen aneinander stellen. Dies bedeutet z. B., dass eine Rechnung, die der Geschäftsführer für den Holzcluster Steiermark GmbH an den Verband ProHolz (Steiermark) stellt, von ihm als Geschäftsführer des Verbandes kontrolliert und freigegeben wird. **Ein Vier-Augen-Prinzip ist somit nicht vorhanden.**

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Geschäftsführer der Holzcluster Steiermark GmbH auch Geschäftsführer in anderen Unternehmen ist, welche in einer Leistungsbeziehung zueinander stehen.

Die Absprache von derartigen Verrechnungen mit einer weiteren kontrollierenden Instanz (z. B. dem Aufsichtsrat) liegt derzeit im Ermessen des Geschäftsführers. Bei der Rechnungskontrolle liegt kein Vier-Augen-Prinzip vor.

Zur Wahrung einer wirksamen internen Kontrolle sollte eine andere Person für die Überprüfung der Plausibilität von Rechnungen zwischen jenen Unternehmen, in denen Geschäftsführeridentität besteht, zuständig sein.

Zudem sollte eine genaue Dokumentation dieser Verrechnungen erfolgen und in regelmäßigen Abständen verpflichtend dem Aufsichtsrat zur Information vorgelegt werden.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

Internes Kontrollsystem - 4-Augen-Prinzip nicht vorhanden:

- *Grundsätzlich ist dieses Modell der gemeinsamen GF für alle Organisationen (also auch HC) ein sehr kostengünstiges Modell, da nur eine GF zu bezahlen ist bzw. auch die Strategien der Organisationen sehr eng damit abgestimmt werden. Dieses Modell ist europaweit ein Vorzeigemodell und wird von anderen versucht zu kopieren. (z.B Salzburg, OÖ, Bayern) Grundsätzlich wird für die Verrechnung zwischen den Organisationen in jeder Organisation jährlich budgetiert und es besteht zwischen den Organisationen ein Managementvertrag indem die hierfür zu erbringenden Leistungen genau geregelt sind. Die Ausstellung von Rechnungen erfolgt einerseits auf Basis dieser Verträge und andererseits genau dokumentiert auf Basis der jeweiligen dem Projekt zugeordneten Zeitbuchungen. Die daraus resultierenden Rechnungen werden auf Basis dieser Aufzeichnung von der Buchhaltung erstellt. Anschließend werden die Ausgangsrechnungen vom GF abgezeichnet und vom jeweilig zuständigen Projektmitarbeiter der*

anderen Organisation geprüft und freigegeben. Wenn der GF auch für die andere Organisation der Projektzuständige ist, kann es hier zu Personengleichheit kommen. Die Anweisung der Rechnung selbst erfolgt mittels einer elektronischen Überweisung im 4-Augen-Prinzip (Buchhaltung und GF bzw. Prokurist und GF bzw. Prokurist und Buchhaltung)

- *Zur verbesserten Transparenz wird in einer Geschäftsordnung eine Regelung zur Wahrung des 4-Augen-Prinzips auch für die Rechnungsfreigabe erarbeitet. In der zu erarbeitenden Geschäftsordnung wird die verpflichtende Information des Aufsichtsrates reglementiert.*

Replik des Landesrechnungshofes:

Leistung und Gegenleistung sollten grundsätzlich von unterschiedlichen Personen kontrolliert werden. Für die Holzinnovationszentrum GmbH könnte der Prokurist und für den Verband ProHolz (Steiermark) der Obmann Ein- und Ausgangsrechnungen von der bzw. an die Holzcluster Steiermark GmbH überprüfen und abzeichnen.

Es wird daher die Beseitigung sämtlicher Kontrolllücken im Sinne eines funktionierenden Vier-Augen-Prinzips empfohlen.

Der Landesrechnungshof begrüßt die Absicht, eine verpflichtende Information an den Aufsichtsrat einzuführen, um zumindest eine kontrollierende Instanz einzuschalten. Zudem wird empfohlen, die jeweils betroffenen Förderstellen über derartige Leistungen lückenlos zu informieren.

In Zusammenhang mit der schwerpunktmäßigen IKS-Prüfung hat der LRH festgestellt, dass in fünf Fällen dieselben Arbeitsstunden (Uhrzeit, Tag, Jahr) an [REDACTED] und gleichzeitig an [REDACTED] weiterverrechnet worden waren.

In einem dieser fünf Fälle wurden neben den identen Stunden eines Mitarbeiters zusätzlich auch noch die Reisespesen (Kilometergelder, Taggelder), doppelt an die angeführten Unternehmen fakturiert.

So wurden im ersten Fall per 30.3.2007 die identen 122 Stunden eines Mitarbeiters einmal unter dem Titel „Holzfachberatung NEU“ [REDACTED] und ein weiteres Mal unter dem Titel „Projektentwicklung Engineeringzentrum“ [REDACTED] verrechnet. Der Gesamtpreis betrug jeweils netto € 8.902,25.

In einem anderen Fall wurden per 31.12.2006 für denselben Mitarbeiter diverse Arbeitsstunden, aber hier auch die identen Reisekosten, jeweils [REDACTED] unter dem Titel „Projekt Engineeringzentrum/Haus“ und [REDACTED]

unter dem Titel "Holzfachberatung NEU" verrechnet. Die entsprechenden Kilometergelder sowie Taggelder wurden hier zweimal weiterverrechnet.

Drei weitere Fälle betreffen Ausgangsrechnungen jeweils vom 31.3.2006, 30.6.2006 und 30.9.2006. Hier wurden dieselben Stunden eines Mitarbeiters jeweils an und an weiterverrechnet.

Die Geschäftsführung hat zu diesen Geschäftsfällen folgendermaßen Stellung genommen:

"Fakt ist, dass die Leistungen seitens der Holzcluster Steiermark GmbH für die Errichtung des ECW (HDZ: Haus der Zukunft ursprünglicher Name) in den Jahren 2005-2008 erbracht worden sind. Die HIZ GmbH hat letztlich die Errichtungs- und Planungskosten dafür getragen. Die Kosten für die Leistungen HC wurden auf Basis einer Selbstkostenvergütung dafür vom HIZ bezahlt. Aufgrund der Bedeutung und Wichtigkeit dieses Projektes hat ProHolz ebenfalls beschlossen hier zusätzlich einen Betrag in Form von Rechnungen in der Höhe der Selbstkosten an die Holzcluster Stmk. GmbH zu zahlen. (siehe Protokoll Generalversammlung vom 12.12.2005, Beschluss Budget 2006, Beilage 6, sowie Aktenvermerk vom 27. März 2006, Beilage 7). Bei einer Fremdvergabe an eine andere Organisation wären diese Kosten insgesamt höher gewesen (Tagsätze, Honorarsätze und Schnittstellenaufwand). Die Verrechnung der Reisekosten an beide Organisationen idHv € 236,47 sind irrtümlich erfolgt. Zusätzlich sei hier zu Punkt 1 und 2 noch festgehalten, dass die Beiträge der Organisationen ProHolz und HIZ ja der finanziellen Situation der Holzcluster Stmk. GmbH zugutekommen und damit etwaige Verlustabdeckungsnotwendigkeiten hintangehalten werden."

Der LRH stellt hierzu fest, dass die Begründung der Geschäftsführung für die doppelte Verrechnung identer Arbeitsstunden insofern nicht plausibel war, als hier die identen Stunden doppelt verrechnet worden sind.

Einer Kostenbeteiligung für ein Projekt müsste eine tatsächliche Kalkulation jeweils für dieses Projekt zugrundegelegt werden.

Die von der Geschäftsführung vorgelegten und oben angeführten Beilagen weisen darauf hin, dass der seinen Willen eines „Kostenbeitrages“ im Rahmen der Holzfachberatung („Errichtung eines Demonstrationsbaues aus Holz“) zum Ausdruck gebracht hat bzw. beinhalten einen Budgetbeschluss für das Jahr 2006, in dem auch das „Haus der Zukunft“ angeführt ist. Beide Dokumente lassen jedoch nicht auf die gewählte Praxis der Doppelverrechnung von Stunden schließen.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn die Holzcluster Steiermark GmbH durch einen „Kostenbeitrag“ Einnahmen lukrieren kann.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuschüssen sollte gesichert sein, dass keine doppelt verrechneten Stunden von Seiten der Rechnungsempfänger in die Fördermittelabrechnung gelangen.

Der Bau des „Engineeringzentrums“ (eines Teiles des Holzinnovationszentrums in Zeltweg) wurde durch eine Förderung, die direkt an die Holzinnovationszentrum GmbH erging, im Zuständigkeitsbereich der SFG finanziert.

Der LRH hat seine Prüfung auf die Fördermittel für das Holzinnovationszentrum Zeltweg ausgeweitet. Ein entsprechender Prüfvorbehalt für den LRH wurde im o. a. Fördervertrag vereinbart.

Entgegen der Behauptung der Geschäftsführung⁸ wurde eine dieser Rechnungen⁹ in Höhe von €2.011,61 von Seiten des HIZ bei der Förderstelle eingereicht und auch abgerechnet.

Da eine Rechnung über dieselben Arbeitsstunden [REDACTED] [REDACTED] erging, wurden der Holzcluster Steiermark GmbH somit die verrechneten Stunden doppelt und der Holzinnovationszentrum GmbH dieselben in Höhe der Förderquote abgegolten.

In allen betroffenen Unternehmen ist derselbe Geschäftsführer tätig – dies bedeutet, dass auch dem HIZ als Fördermittelwerber die Tatsache der Doppelverrechnung bekannt gewesen sein musste.

Die Abrechnung der Förderung endete per 16.8.2006. Die Rechnungen weiterer doppelt angeführter Stunden (per 30.6.2006, 30.9.2006, 31.12.2006 und 30.3.2007) liegen fast zur Gänze außerhalb dieses Zeitraumes.

Die Holzinnovationszentrum GmbH hat auch Rechnungen [REDACTED] [REDACTED] bei der Förderstelle eingereicht. An sich ist dies möglich, sofern Leistung und Gegenleistung übereinstimmen und der verrechnete Betrag somit einem Fremdvergleich standhält.

Da eine Kontrolle nach dem Vier-Augen-Prinzip von wechselseitigen Rechnungen zwischen den angeführten Unternehmen durch die Geschäftsführeridentität und die fehlende Überprüfung durch eine zweite Person nicht gegeben ist und der LRH Rechnungen auf Basis bereits weiterverrechneter Stunden festgestellt hat, ist die Fremdüblichkeit derartiger Verrechnungen aus Sicht des LRH nicht hinreichend gesichert.

⁸ Schreiben vom 9.9.2011, Pkt. 2

⁹ Rechnung 0603-010 vom 31.3.2006

Der Aufsichtsrat sollte aufgrund der organisatorischen Verflechtung der Unternehmen Holzcluster Steiermark GmbH, Verband ProHolz (Steiermark) und Holzinnovationszentrum GmbH eine genaue Dokumentation allfälliger wechselseitiger Leistungsbeziehungen einfordern.

Diese Information sollte die gegenseitigen Verrechnungen innerhalb dieser Unternehmen stets mit Betrag, Datum und Leistungsinhalt beinhalten.

Die Geschäftsführung sollte im Zuge eines Förderansuchens auf allfällige Verrechnungen zwischen der Holzcluster Steiermark GmbH, der Holzinnovationszentrum GmbH und dem Verband ProHolz (Steiermark) hinweisen, damit die zuständige Förderstelle dies in den Förderakt aufnehmen kann.

Auf eine allfällige doppelte Verrechnung von Stunden sollte in der Dokumentation für den Aufsichtsrat und die Förderstelle hinzuweisen sein.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

Eine Rechnung über dieselben Arbeitsstunden ergingen an den Verband proholz sowie an das HIZ GmbH:

- *Grundsätzlich wird nochmals festgehalten, dass hier keine Doppelverrechnung sondern eine Kostenteilung für dieselbe Leistung - nämlich einmal 50% seitens proholz und einmal 50% seitens HIZ abgegolten wurden; hier ist der HC als Berater aus dem nicht geförderten Bereich mit verkaufbaren Tagsätzen aufgetreten. Die hier vom HC aufgezeichneten Stunden wurden nicht über HC oder proholz einer Förderabrechnung zugeführt. Das HIZ hat wie für jede andere Rechnung eines Drittleisters auch, eine Rechnung in der Höhe von rund 2.000 Euro zur Förderung bei der SFG eingereicht. Damit ist klar, das **KEINE DOPPELFÖRDERUNG** und damit ein etwaiger Schaden beim Steuerzahler aufgetreten ist. Diese Form der Verrechnung wird im Sinne der Transparenz in dieser Form seit dem damaligen Zeitpunkt (2006) nicht mehr durchgeführt. Es wird auch nochmals darauf hingewiesen, dass das HIZ und der HC keine verbundenen Unternehmen sind und Sonderleistungen und Projekte nicht im Managementvertrag abgedeckt sind und daher extra verrechnet werden müssen. Prinzipiell sei hier nochmals angeführt, dass der HC Rechnungen als Drittleister bzw. Berater ausstellt, um der Anforderung der Erhöhung der Einnahmen aus Dienstleistungen zu entsprechen. Aus Sicht des HIZ ist eine Fördereinreichung von Rechnung Dritter im Zuge von Förderprojekten durchzuführen.*
- *Erarbeitung einer vertieften Regelung in den Geschäftsordnungen mit den Aufsichtsräten der 3 Organisationen zur klaren Festlegung der Abläufe über Leistungen die über die Managementverträge hinausgehen - zur Verbesserung der Transparenz. Zusätzlich Klärung der Förderfähigkeit - auch von*

Rechnungen innerhalb dieser Unternehmungen mit der jeweiligen Förderstelle bzw. des Förderprogramms vor Erbringung der Leistung.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof empfiehlt dringend, Verrechnungen innerhalb der Holzcluster Steiermark GmbH, der Holzinnovationszentrum GmbH und dem Verband ProHolz (Steiermark) genauestens zu dokumentieren und den zuständigen Förderstellen lückenlos vorzulegen.

In der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 11.5.2007 (also etwa ein Monat nach dem chronologisch letzten oben angeführten Fall) wurde die doppelte Verrechnung von Leistungen in Zusammenhang mit geförderten Projekten diskutiert. Dem Protokoll der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 11.5.2007 ist u. a. Folgendes zu entnehmen:

[REDACTED]

[REDACTED]

Der LRH hat daher die Leistungserfassung des Unternehmens stichprobenweise überprüft und folgende Feststellungen getroffen:

Als Mehrstunden eingegebene Arbeitszeiten werden in der chronologischen Liste nicht ausgewiesen. Diese Zeiten scheinen allerdings in den einzelnen Projektlisten auf.

Die Zeiterfassung ist laut Auskunft der Buchhalterin der geprüften Gesellschaft als Liste in Excel exportierbar und liegt in dieser Form auch in der SFG auf. In exportierten Listen können Änderungen nachträglich durchgeführt werden. Bei den geprüften Stichproben waren alle verrechneten Zeiten in den offiziellen Stundenlisten bzw. den detaillierten Projektlisten auffindbar.

Stundenlisten über Projekte, welche diversen Ausgangsrechnungen beigelegt waren, wiesen Fehler auf. Es war bei einer Stichprobe in zwei Fällen die falsche Jahreszahl ausgewiesen und in 19 Fällen die falsche Mitarbeiterin.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

Zeiterfassung ist durch Excel Export veränderbar bzw. können Fehler beim Export auftreten (falsche Jahreszahl, falsche Mitarbeiter):

- *Durch verstärkte Kontrolle zwischen Projektleiter und Controlling soll ein Fehler beim Export ausgeschlossen werden.*
- *Einarbeitung der Anweisung in die Geschäftsordnung*

Der LRH hat Ausgangsrechnungen [REDACTED] vorgefunden, denen keine Stundenaufzeichnungen von Mitarbeitern der Holzcluster Steiermark GmbH zugrunde liegen.

Diese Rechnungen wurden laut Auskunft des Geschäftsführers zum Zwecke der Finanzierung nicht abgedeckter Kosten („Eigenmittel“) für Projekte ausgestellt. Ein [REDACTED] unterfertigter Aktenvermerk weist ebenfalls auf diese Absicht hin.

Demnach wurden [REDACTED] Eigenmittel für Projekte im Bereich Internationalisierung (z. B. Montenegro), Marketing (Zukunftskonferenz) und Holzfachberatung als Pauschale zur Abdeckung jener Kosten, die nicht aus den Förderprojekten gedeckt waren, gewährt – diese Eigenmittel wurden in Form von pauschalen Rechnungen an den Gesellschafter lukriert.

Grundsätzlich ist das Erzielen von Einnahmen als positiv zu bewerten.

Allerdings sollte in Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln darauf geachtet werden, dass projektbezogene Einnahmen bei der Abrechnung eines geförderten Projektes in Abzug gebracht werden, sofern dies die jeweiligen Förderrichtlinien vorsehen.

Die Praxis der Gewährung von Eigenmitteln mittels pauschalen Honoraren, die durch [REDACTED] bezahlt wurden, sei laut Geschäftsführung jedoch

bereits abgestellt worden. Seit 2009 werden stattdessen von Seiten des [REDACTED] [REDACTED] allgemeine Gesellschafterzuschüsse gewährt.

Diese Umstellung sei aus Gründen der Förderrichtlinien für Mittel aus dem Europäischen Fonds für nationale Entwicklung erfolgt, da projektbezogene Einnahmen sich auf die Höhe der Fördermittel auswirken. Gesellschafterzuschüsse ohne besondere Zweckwidmung gelten als Eigenmittel und schmälern somit nicht den Betrag der geförderten Projektkosten.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

Förderprojekte – Eigenmittelaufbringung:

- *Es gibt keine Eigenmittelverrechnungen für Förderprojekte, da im Zuge der Einführung des EFRE-Regimes 2008 eine Umstellung auf Gesellschafterzuschüsse erfolgt ist.*
- *Einhaltung der Anweisung aus 2008*

4.2 Rechnungswesen

Die Holzcluster Steiermark GmbH ist im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) eine kleine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine Jahresabschlussprüfung wird jährlich auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Die Jahresabschlüsse sowie Prüfberichte der Jahre 2006 bis 2010 wurden dem LRH vorgelegt. Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Dem LRH wurden alle angeforderten Unterlagen wie erbeten in elektronischer Form vorgelegt. Es wurden alle Auskünfte bereitwillig erteilt. Die Buchhaltung erweckte einen sehr ordentlichen Eindruck.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

Dem LRH wurden alle angeforderten Unterlagen wie erbeten in elektronischer Form vorgelegt. Es wurden alle Auskünfte bereitwillig erteilt. Die Buchhaltung erweckte einen sehr ordentlichen Eindruck:

- *keine Handlungsnotwendigkeit*
- *keine Handlungsnotwendigkeit*

4.3 Vermögen

Bilanz	2006	%	2007	%	2008	%	2009	%	2010	%
AKTIVA										
A. ANLAGEVERMÖGEN										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte u. Vorteile	1.082,00	0,10%	24.202,70	2,12%	19.705,01	1,53%	12.094,76	0,36%	6.387,70	0,27%
II. Sachanlagen	87.436,76	8,33%	110.355,01	9,66%	96.384,10	7,47%	81.788,12	2,47%	141.208,05	5,96%
III. Finanzanlagen	14.225,20	1,35%	13.962,00	1,22%	18.645,31	1,56%	18.645,31	0,58%	18.645,31	0,79%
B. UMLAUFVERMÖGEN										
I. Forderungen u. so. Vermögensgegenstände	430.768,39	41,03%	677.614,64	59,34%	615.760,37	47,73%	618.428,10	18,66%	641.811,33	27,10%
II. Guthaben bei Kreditinstituten	516.346,56	49,18%	312.393,07	27,36%	534.847,73	41,46%	2.561.823,33	77,90%	1.559.937,14	65,88%
C. RECHNUNGSABGRENZUNG	0,00	0,00%	3.422,15	0,30%	4.639,39	0,36%	1.412,53	0,04%	0,00	0,00%
Bilanzsumme	1.049.858,91	100%	1.141.949,57	100%	1.289.981,91	100%	3.314.192,15	100%	2.367.989,53	100%

Abbildung 2: Vermögen

4.3.1 Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände nehmen nur einen kleinen Anteil am Vermögen ein. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um erworbene Softwarelizenzen.

Auch die Sachanlagen umfassen in allen geprüften Jahren weniger als 10 % der Bilanzsumme. Dabei handelt es sich um Investitionen in das angemietete Betriebsgebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung und EDV-Anlagen. Anlagegegenstände mit einem Anschaffungswert bis zu €400,- (geringwertige Wirtschaftsgüter), wurden im Jahr der Anschaffung bereits wieder voll abgeschrieben.

Die Holzcluster Steiermark GmbH ist im Bereich IT insoweit tätig, als Branchensoftware entwickelt und vertrieben wird. Laut Auskunft der Geschäftsführung sei hierfür ein umfangreicher Serverbetrieb notwendig.

Das Unternehmen verfügt in geringem Ausmaß auch über Finanzanlagen. Es besteht eine Beteiligung [REDACTED] in Höhe von €3.953,31 (das sind 9,8 % deren Stammkapitals). Mit diesem Unternehmen besteht auch eine Leistungsbeziehung, aufgrund derer die Holzcluster Steiermark GmbH im Prüfungszeitraum Honorare zwischen €136.030,- (2006) und €15.000,- (2010) [REDACTED] entrichtet hat.

An dieser Gesellschaft sind auch die [REDACTED]

[REDACTED] beteiligt.

Die übrigen Finanzanlagen bestehen aus Wertpapieren, die im Jahr 2005 um €7.106,- angeschafft wurden und zum 31.12.2010 einen Buchwert von €6.392,- aufwiesen. Zudem sind die für die Büroräumlichkeiten in Graz und Zeltweg bezahlten Kautionen als Ausleihungen in Höhe von €8.300,- verbucht.

Der LRH hat das Vorhandensein, die Verwendung sowie die Anschaffungskosten von Gegenständen, die im Anlagenverzeichnis des Unternehmens ausgewiesen waren, überprüft. Auch wurden Stichproben von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten von unter €400,- überprüft.

Folgende Anlagegegenstände wurden auf Vorhandensein überprüft:

- 4 Videobeamer
- 25 Laptops (davon einer aus 2002 und zwei aus 2004), einige PCs
- 1 Mobiltelefon (Anschaffungskosten € 671,--) aus 2006
- 3 Mobiltelefone (Anschaffungskosten € 731,32 aus 2009, € 480,15 aus 2008 und € 495,00 aus 2008)
- 1 MINI PC (€ 2.650,--) aus 2010

Das Unternehmen verfügte laut Anlagenverzeichnis im Jahr 2010 über 25 Laptops sowie einige PCs, bei einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von 19; im Jahr 2007 waren es bei zehn Mitarbeitern 20 Laptops.

Dem LRH konnten die Videobeamer und jene Laptops, welche nicht von den Mitarbeitern verwendet wurden, weder in Graz noch in Zeltweg spontan gezeigt bzw. deren aktueller Standort genannt werden. Lediglich ein fest installierter Beamer in Zeltweg wurde vorgefunden.

Nach der Besichtigung des Unternehmens in Graz und Zeltweg wurde dem LRH eine weitere Inventarliste übermittelt. Auf dieser waren die überzähligen Laptops als Schulungslaptops ausgewiesen und die Standorte der Videobeamer angeführt.

Bei der Überprüfung von Rechnungen ist aufgefallen, dass zusätzlich auch von anderen Unternehmen (SFG, HIZ und einem Seminarhotel) gelegentlich Videobeamer angemietet wurden.

Hinsichtlich eines Mobiltelefons wurde dem LRH mitgeteilt, dass dieses verloren wurde. Das Telefon war allerdings im Anlagenverzeichnis als vorhanden ausgewiesen. Im Jahr 2007 wurde ein Laptop gestohlen. Es wurde keine Diebstahlsanzeige erstattet – dies nach Angabe der Geschäftsführung deshalb, da keine Betriebsversicherung abgeschlossen war und dies nur einen zusätzlichen Zeitaufwand ergeben hätte, der keinen Nutzen gebracht hätte. Aus dem Anlagenverzeichnis wurde ein anderer Laptop ausgebucht als jener, der laut Angaben des Unternehmens gestohlen wurde. Der Laptop und das Navigationsgerät eines 2007 ausgeschiedenen Mitarbeiters sind auch zum 31.12.2010 noch im Anlagenverzeichnis ausgewiesen.

Der LRH hat festgestellt, dass der Standort einiger Geräte (Beamer, Laptops) erst nach weiterer Recherche eruiert werden konnte.

Es wird empfohlen darauf zu achten, dass die Gerätelisten derart geführt werden, dass die Verfügbarkeit von vorhandenen Geräten bei Bedarf – z. B. vor einer allfälligen Neuanschaffung – innerhalb eines kurzen Zeitraumes geprüft werden kann.

Im Anlagenverzeichnis waren auch Gegenstände ausgewiesen, die laut der nachträglich übermittelten Inventarliste bereits ausgeschieden, gestohlen bzw. verloren waren. In einem Fall wurde ein Gegenstand als gestohlen ausgebucht, obwohl laut Angaben in der zusätzlich übermittelten Inventarliste ein anderer Laptop gestohlen worden war.

Zudem hat der LRH festgestellt, dass es im Anlagenverzeichnis (Inventar) Positionen gibt, die nicht verständlich bezeichnet sind.

Es wird empfohlen darauf zu achten, dass Geräte so bezeichnet werden, dass die Inventarliste ohne weitere Recherchen verständlich ist.

Der LRH empfiehlt eine ständige Wartung der Inventarliste. Am Ende des Jahres soll der Standort sowie das Vorhandensein aller angeführten Geräte geprüft werden. Auf die Pflicht zur Führung eines Inventars nach § 191 UGB wird hingewiesen.

Zur Umsetzung der genannten Empfehlungen sollten interne Richtlinien erstellt werden. Diese Richtlinien sollten auch Kriterien zur Anschaffung und zum Ausscheiden von Anlagegegenständen, auch von geringwertigen Wirtschaftsgütern, definieren.

In die Umsetzung und Kontrolle sollte der Aufsichtsrat formell mit eingebunden sein.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH.)**

Der LRH hat festgestellt, dass der Standort einiger Geräte (Beamer, Laptops) erst nach weiterer Recherche eruiert werden konnte. Verbesserungsmöglichkeiten bei Inventarlisten:

- *Die vorhandene Inventarliste wurde bereits überarbeitet bzw. durch ein elektronisches System ergänzt (Stoynet); für die einzelnen Gerätegruppen wurden je Standort klare Verantwortlichkeiten festgelegt. Bereits abgeschriebenes Inventar wird vom Anlagenspiegel der Bilanz ausgeschieden.*
- *Für die Anschaffung und zum Ausscheiden von Anlagegegenständen ist eine Richtlinie im Organisationshandbuch zu erarbeiten. Der Aufsichtsrat wird in der Kontrolle der Umsetzung in Hinkunft eingebunden.*

4.3.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen nimmt den wesentlichen Teil des Vermögens ein.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen stehen überwiegend mit Zuwendungen und Gesellschafterzuschüssen in Zusammenhang.

Den größten Teil des Umlaufvermögens nehmen die Bankguthaben ein. Das Unternehmen besaß zum jeweiligen Bilanzstichtag Guthaben bei Kreditinstituten [REDACTED]
[REDACTED] Das Unternehmen verfügt über keine Bargeld-Kassa.

4.4 Kapital

Bilanz	2006	%	2007	%	2008	%	2009	%	2010	%
PASSIVA										
A. EIGENKAPITAL										
I. Stammkapital	72.500,00	6,91%	72.500,00	6,35%	72.500,00	5,62%	72.500,00	2,19%	72.500,00	3,06%
II. Kapitalrücklagen	445.768,82	42,46%	573.768,82	50,24%	588.532,11	45,62%	635.085,41	19,16%	704.222,99	29,74%
III. Bilanzgewinn	119.171,83	11,35%	137.213,71	12,02%	147.313,71	11,42%	161.113,71	4,86%	171.835,83	7,26%
<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>88.276,42</i>	<i>8,41%</i>	<i>118.171,83</i>	<i>10,44%</i>	<i>137.213,71</i>	<i>10,64%</i>	<i>147.313,71</i>	<i>4,44%</i>	<i>161.113,71</i>	<i>6,80%</i>
B. UNVERSTEUERTE RÜCKLAGEN	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	36.373,07	1,54%
C. RÜCKSTELLUNGEN	155.200,00	14,78%	123.388,00	10,81%	157.635,66	12,22%	267.175,32	8,06%	348.366,78	14,71%
D. VERBINDICHKEITEN	225.010,53	21,43%	206.660,45	18,10%	261.858,98	20,30%	2.134.612,43	64,41%	893.820,22	37,75%
E. RECHNUNGSABGRENZUNG	32.207,73	3,07%	28.418,59	2,49%	62.141,45	4,82%	43.705,28	1,32%	140.870,64	5,95%
Bilanzsumme	1.049.858,91	100%	1.141.949,57	100%	1.289.981,91	100%	3.314.192,15	100%	2.367.989,53	100%

Abbildung 3: Kapital

Das Stammkapital des Unternehmens beträgt € 72.500,00
 Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen haben sich durch Gesellschafterzuschüsse in den geprüften Jahren von (2006) € 445.768,82 auf (2010) € 704.222,99 erhöht.

Die Kapitalrücklagen nehmen einen wesentlichen Anteil des Kapitals ein und betragen zwischen 19,16 % (2009) und 50,24 % (2008) der Bilanzsumme¹⁰.

	2006	2007	2008	2009	2010
Kapitalrücklage 1.1.	396.033,97	445.768,82	573.768,82	588.532,11	635.085,41
Gesellschafterzuschüsse laufendes Jahr					
Auflösung Kapitalrücklagen					
Stand 31.12.	445.768,82	573.768,82	588.532,11	635.085,41	704.222,99

¹⁰ Im Jahr 2009 wurde die Bilanzsumme durch eine Projektvorfinanzierung wesentlich erhöht, sodass sich die übrigen Positionen im Vergleich prozentuell stark vermindert darstellen.

In den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 entstand dem Unternehmen jeweils ein Jahresfehlbetrag. Durch **Auflösung der Kapitalrücklagen** wurde in diesen Jahren jeweils ein Jahresgewinn ausgewiesen, welcher ohne diese Gesellschafterzuschüsse allerdings ein **Jahresverlust** gewesen wäre:

	2007	2008	2009	2010
Jahresfehlbetrag	██████████	██████████	██████████	██████████
Auflösung nicht gebundener Kapitalrücklagen	██████████	██████████	██████████	██████████
Jahresgewinn	██████████	██████████	██████████	██████████

Unter den Gesellschafterzuschüssen wurden u. a. Zuschüsse von der ██████████
 ██████████ verbucht. Dabei handelt es sich zumeist um „indirekte“ Gesellschafterzuschüsse, da von den oben genannten Organisationen lediglich der ██████████ an der Holzcluster Steiermark GmbH direkt beteiligt ist.

Bei den Rückstellungen sind jene für Abfertigungen und für Steuern (nur 2006) sowie sonstige ausgewiesen. Letztere beziehen sich auf noch nicht an die Holzcluster Steiermark GmbH verrechnete Leistungen, nicht konsumierte Urlaube, Prämien (Geschäftsführung), Beratungskosten, Steuern sowie auf allfällige Förderungsrückzahlungen. Die Rückstellungen nehmen im geprüften Zeitraum von 8,06 % (2009) bis 14,94 % (2010) der Bilanzsumme ein.

Bei den Verbindlichkeiten sind jene gegenüber Kreditinstituten beinahe Null¹¹. Es bestanden im Prüfungszeitraum zum jeweiligen Bilanzstichtag Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ██████████

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen im Prüfungszeitraum ██████████
 ██████████ Die hohe sonstige Verbindlichkeit im Jahr 2009 beruhte auf einer verbuchten Projektvorfinanzierung, welche die Holzcluster Steiermark GmbH ab dem darauffolgenden Jahr treuhänderisch abgewickelt hat.

Die passiven Rechnungsabgrenzungen betragen ██████████
 ██████████

¹¹ Aktivseitig bestehen hohe Bankguthaben.

4.5 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Gewinn- und Verlustrechnung	2006	2007	2008	2009	2010
1. Umsatzerlöse					
Summe Umsatzerlöse					
3. sonstige betriebliche Erträge					
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen					
b) übrige					
Betriebsleistung					
4. Aufwendungen für Material u. sonstige bezogene Herstellungsleistungen					
a) Materialaufwand					
5. Personalaufwand					
6. Abschreibungen					
a) auf Sachanlagen					
7. sonstige betriebliche Aufwendungen					
a) Steuern, soweit nicht auf Einkommen u. Ertrag					
b) übrige					
Betriebserfolg, Betriebsverlust					
Erträge aus anderen Wertpapieren					
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
Aufwendungen aus Finanzanlagen					
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>					
Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
Finanzergebnis					
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit					
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (KEST)					
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag					
Auflösung nicht gebundener Kapitalrücklagen					
Gewinnvortrag					
Zuweisung zu Gewinnrücklagen					
Bilanzgewinn	119.171,83	137.213,71	147.313,71	161.113,71	171.835,83

Abbildung 4: Gewinn- und Verlustrechnung

4.6 Umsatzerlöse – Kundenstruktur

Die Holzcluster Steiermark GmbH hatte im Prüfungszeitraum etwa zwischen 140 und 192 Kunden, wobei die Anzahl der Kunden von 2006 bis 2009 gewachsen ist.

Die Umsatzerlöse des Unternehmens sind von 2006 bis 2010 kontinuierlich angestiegen. Neben den üblichen „Clusterpartner“-Entgelten (Mitgliedsbeiträgen) erzielt die Holzcluster Steiermark GmbH Umsätze aus Leistungen wie Beratungen, der Erarbeitung diverser Konzepte und Studien, Schulungsleistungen im Rahmen der „WoodAcademy“ und aus anderen Dienstleistungen. Zudem werden Produkte wie die im Auftrag der Holzcluster Steiermark GmbH erstellte und geförderte Branchensoftware „Woodlogistics“ vertrieben. Die Leistungserlöse sind im geprüften Zeitraum stark angestiegen.

Nur **wenige Unternehmen** sind Kunden mit **hohem Umsatzanteil**, wobei die [REDACTED] und der [REDACTED] (bis 2008), [REDACTED], die größten Kunden der Holzcluster Steiermark GmbH waren. Neben diesen beiden Unternehmen hatte die

Holzcluster Steiermark GmbH im Prüfungszeitraum **jeweils ein bis zwei Kunden**, die **mehr als 5 % an den Umsätzen** einnahmen.

Die meisten Kunden des Unternehmens sind jene, die lediglich Clusterpartner-Beiträge einzahlen bzw. geringfügige zusätzliche Entgelte von bis zu 0,1 % der Kundenumsätze entrichten. Die Clusterpartner-Beiträge sind je nach Art der Partnerschaft und Anzahl der Mitarbeiter zwischen € 250,- und € 1.000,- („Standard“-Mitgliedschaft) sowie € 1.200,- und € 5.000,- („Exklusiv“-Mitgliedschaft) gelegen. Die Clusterpartnerbeiträge sind jeweils **geringer** als die übrigen **Umsatzerlöse** (siehe Abbildung 6). Auch Lieferanten des Unternehmens (z. B. Steuerberater, sonstige Berater, ein Reisebüro) sind Clusterpartner.

Anzahl der Kunden mit	2006	2007	2008	2009	2010
mehr als 30 % der Kundenumsätze	■	■	■	■	■
über 15 % bis 30 % der Kundenumsätze	■	■	■	■	■
über 10 % bis 15 % der Kundenumsätze	■	■	■	■	■
über 5 % bis 10 % der Kundenumsätze	■	■	■	■	■
über 1 % bis 5 % der Kundenumsätze	■	■	■	■	■
über 0,1 bis 1 % der Kundenumsätze	■	■	■	■	■
bis zu 0,1 % der Kundenumsätze	■	■	■	■	■
Summe der Kunden*)	140	154	168	192	191

*) inklusive Gutschriften-Umsätze

Abbildung 5: Kundenstruktur

Der LRH stellte fest, dass einige der **Kunden** der Holzcluster Steiermark GmbH in der Fördermitteldatenbank der SFG **auch als Empfänger von Fördermitteln** angeführt sind. Da viele Projekte des Unternehmens gefördert werden, sollte generell überprüft werden, ob Rechnungen des Unternehmens an seine Kunden wiederum bei der Förderstelle eingereicht werden/wurden und ob die jeweils fakturierte Leistung mit einem geförderten Projekt in Zusammenhang steht.

Um die vom Fördergeber beabsichtigte Förderquote für Projekte nicht zu erhöhen sollte sichergestellt werden, dass nicht bereits dem Rechnungsaussteller für den Rechnungsgegenstand eine Förderung zuerkannt worden war. Der Rechnungsaussteller müsste in diesem Fall eine fördermittelkürzende Einnahme für das Projekt deklariert haben, sofern dies die entsprechenden Förder Richtlinien vorsehen.

Durch dieses „Clearing“ von Rechnungen sollte sichergestellt sein, dass Aufwendungen nicht mehrfach gefördert werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zitat aus dem Rechnungshofbericht: „Um die vom Fördergeber beabsichtigte Förderquote für Projekte nicht zu erhöhen, sollte sichergestellt werden, dass nicht bereits dem Rechnungsaussteller für den Rechnungsgegenstand eine Förderung zuerkannt worden war. Der Rechnungsaussteller müsste in diesem Fall eine fördermittelkürzende Einnahme für das Projekt deklariert haben, sofern dies die entsprechenden Förderrichtlinien vorsehen. Durch dieses „Clearing“ von Rechnungen sollte sichergestellt sein, dass Aufwendungen nicht mehrfach gefördert werden.“

Zu dieser Feststellung wird von der SFG ausdrücklich festgehalten, dass im Zuge der Abrechnung der Cluster-Förderungen auch eine Dokumentation aller Leistungsstunden des Unternehmens (auch für nicht geförderte Aktivitäten) vorzulegen ist. Damit kann überprüft und verifiziert werden, ob und in welchem Ausmaß Leistungen außerhalb des geförderten Vorhabens erfolgen und dazu wird auch ein Abgleich mit den extern verrechneten Leistungen durchgeführt. Sofern Ergebnisse aus geförderten Projekten im Zuge von Beratungsprojekten an Dritte weiterverrechnet werden, müssen derartige Einnahmen vom Unternehmen angegeben werden und werden diese auch bei der Berechnung der förderbaren Kosten abgezogen, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

Jedenfalls ist anhand der Feststellungen des Landesrechnungshofes vorgesehen, bei zukünftigen Abrechnungsprüfungen von Clustergesellschaften eine noch tiefere Überprüfung von extern verrechneten Leistungen anhand der Ausgangsrechnungen bzw. Leistungsvereinbarungen durchzuführen, um bei Zuordenbarkeit derartiger Leistungen zu geförderten Projektergebnissen auch irrtümlich vom Unternehmen nicht als Projekteinnahmen deklarierte Einnahmen vor der Berechnung der Förderung berücksichtigen zu können.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof begrüßt es, dass durch die Feststellungen im vorliegenden Bericht eine Sensibilisierung für eine noch genauere Überprüfung bestimmter Förderfälle stattgefunden hat.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

- *Zur Verhinderung einer etwaigen Doppelförderung, kann nur eine genaue Zeitaufzeichnung und Zuordnung von Projekten (nicht gefördert und gefördert) aus Sicht des HC erfolgen. Diese Praxis wird bei uns seit Jahren gehandhabt.
Selbstverständlich sind Rechnungen außerhalb des direkten Förderbereichs des HC an unsere Kunden wie z.B. bei der WoodAcademy oder auch bei anderen Projekten wie von jedem anderen Drittleister Basis für eine Fördereinreichung.*
- *Genaue Zeitaufzeichnung und Zuordnung beibehalten.*

Replik des Landesrechnungshofes:

Das Verhindern einer allfälligen Doppelförderung liegt grundsätzlich nicht im Ermessen der Holzcluster Steiermark GmbH sondern in jenem der Förderstellen, welche auf Basis von (vollständigen) Fördermitteldatenbanken ein Clearing von Verrechnungen zwischen Fördermittelempfängern durchführen sollten.

Das Unternehmen ist allerdings verpflichtet, den Leistungsinhalt auf seinen Ausgangsrechnungen korrekt darzustellen, damit die Förderstelle bei Einreichen dieser Rechnung von Seiten des Rechnungsempfängers und Fördermittelwerbers eine korrekte Zuordnung zu einem möglicherweise bereits geförderten Projekt treffen kann.

In nachstehender Grafik sind die wesentlichen Erlöspositionen „Leistungen“, „Dienstleistungspaket“ und „Management HIZ“ dargestellt. Das Dienstleistungspaket betrifft die Clusterpartner-Beiträge.

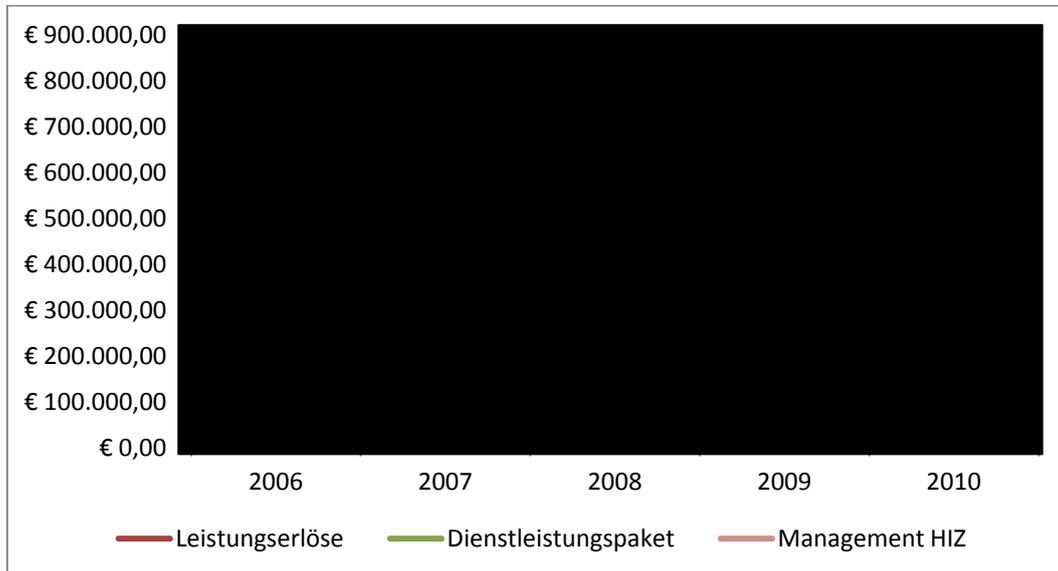


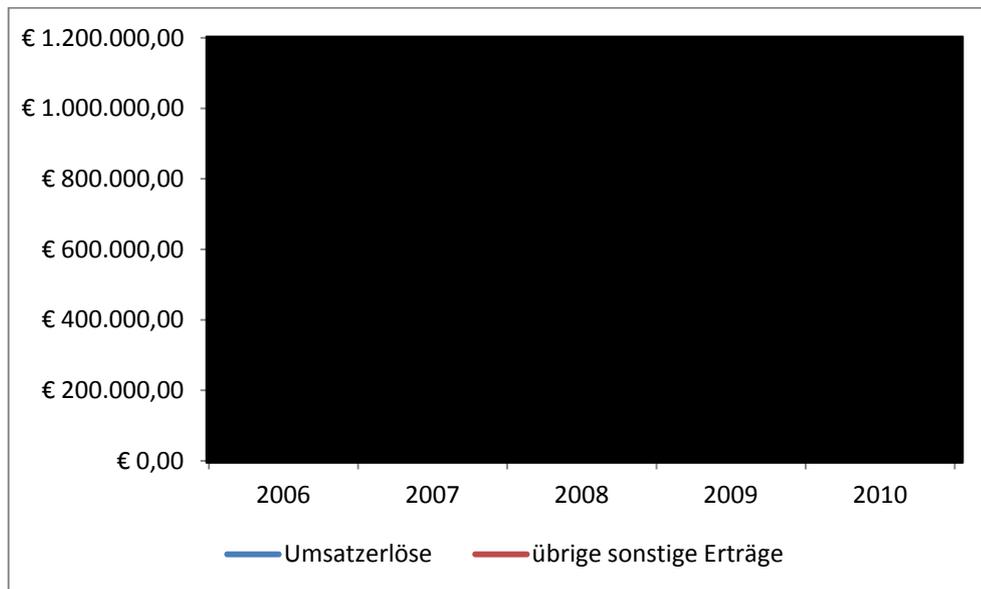
Abbildung 6: Entwicklung der wesentlichen Erlöspositionen

In den Umsatzerlösen sind auch jene Erlöse enthalten, die aus einem Auftragsverhältnis zum Land Steiermark bzw. der SFG bestehen. So wurde beispielsweise für die SFG die „Zukunftskonferenz“ gegen Entgelt durchgeführt sowie für das Land Steiermark der Wettbewerb „Tannovationen“.

4.7 Übrige sonstige Erträge

In den übrigen sonstigen Erträgen sind überwiegend die öffentlichen Zuschüsse sowie Erträge aus diversen „Weiterverrechnungen“ ausgewiesen. Dabei handelt es sich um behaupteten Aufwand der Holzcluster Steiermark GmbH, welcher u. a. [REDACTED] sowie den [REDACTED] weiter zu verrechnen war.

Die sonstigen Erträge waren in den Jahren 2006 bis 2008 wesentlich über den Umsatzerlösen gelegen, in den Jahren 2009 und 2010 geringfügig darunter.



*) bis 2008: [REDACTED]

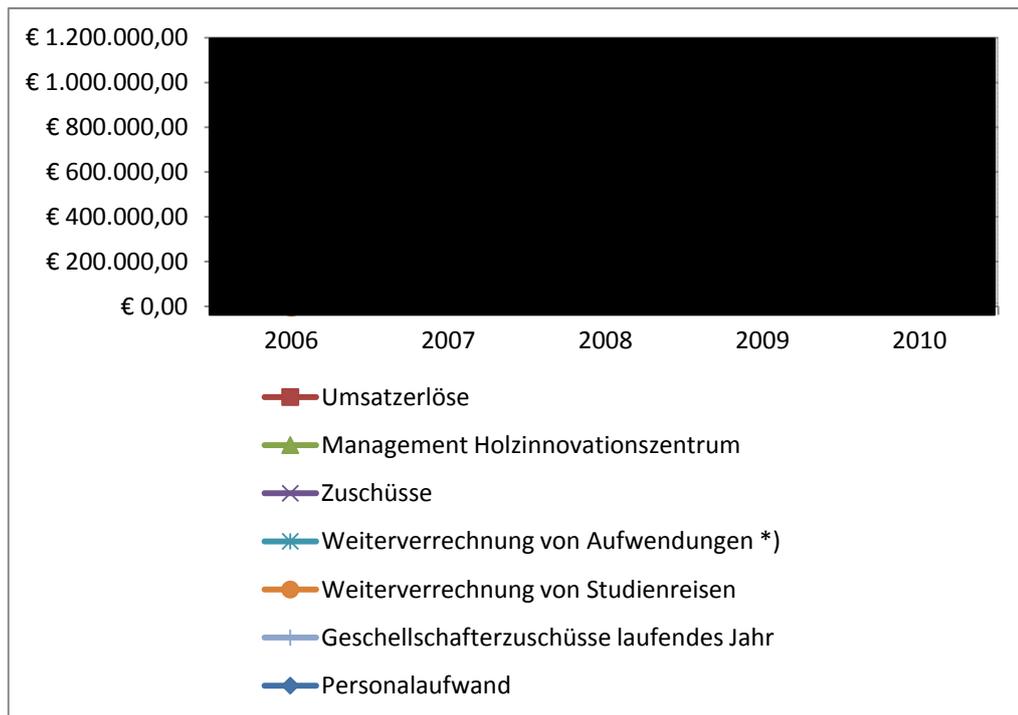
Abbildung 7: Umsatzerlöse und übrige sonstige Erträge

Der Einbruch bei den weiterverrechneten „Leistungen“ im Jahr 2009 erfolgte deshalb, da der Verband ProHolz (Steiermark) in diesem Jahr auf die Gewährung von Gesellschafterzuschüssen umgestellt hat und daher keine Weiterverrechnungen in diesem Ausmaß mehr erfolgten (siehe auch Abbildung 8).

4.8 Einnahmenstruktur

Das Unternehmen erzielt einen wesentlichen Anteil seiner Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen (Subventionen), Gesellschafterzuschüssen und Umsätzen mit dem HIZ bzw. dem Gesellschafter Verband ProHolz (Steiermark). Bei beiden diesen Unternehmen fungiert Ing. Joachim Reitbauer ebenfalls als Geschäftsführer.

Auch im Aufsichtsrat wurde das Funktionieren der Gesellschaft aufgrund der Zuschüsse thematisiert¹².



*) bis 2008: hauptsächlich an Verband ProHolz (Steiermark), danach fast nur noch an das HIZ

Abbildung 8: Einnahmenstruktur (wesentliche Positionen) einschließlich der Zuschüsse und Gesellschafterzuschüsse

Gesellschafterzuschüsse sind nach dem UGB in den ordentlichen Einnahmen (Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen) der GuV nicht auszuweisen. In oben angeführter Grafik sind sie dennoch dargestellt, um deren Bedeutung für das Unternehmen darzulegen.

In obiger Abbildung steigt der Balken für die Gesellschafterzuschüsse ab 2009 stark an, während der Balken für Weiterverrechnung von Aufwendungen aufgrund des Wegfalles von Einnahmen aus dem Verband ProHolz (Steiermark) deutlich absinkt.

¹² z. B. Aufsichtsratssitzung vom 25.3.2009, Protokoll Pkt. 2, Bericht des Wirtschaftsprüfers

4.9 Beratungskosten

Die Durchführung von Projekten ist ein wesentlicher Teil des Unternehmensgegenstandes der Holzcluster Steiermark GmbH. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Aufwendungen für diese Projekte ist schwierig durchführbar.

Um die Zweckmäßigkeit der einzelnen Aufwendungen für Projekte festzustellen, müsste der **Zielerreichungsgrad** des Unternehmens im Sinne seiner Satzung bekannt sein.

Eine Überprüfung im Rahmen einer Wirkungsanalyse wäre hierfür geeignet und wird empfohlen (siehe auch 2.3).

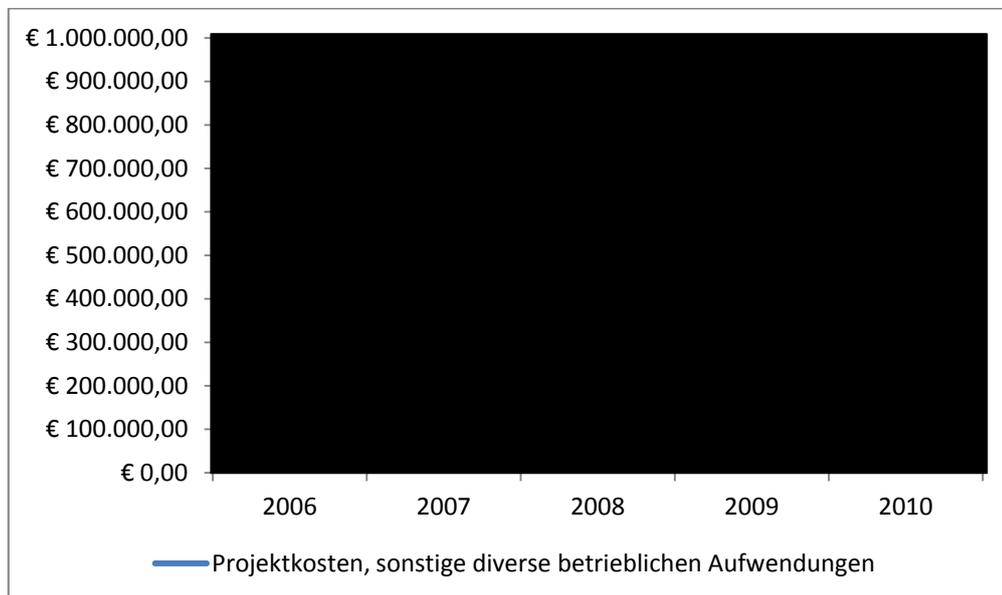


Abbildung 9: Entwicklung der Projektkosten und sonstigen betrieblichen Aufwendungen

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass bei den Aufwendungen für Projekte Honorare für externe Berater in wesentlicher Höhe angefallen sind. Dabei wurden zumeist **hohe Auftragsvolumina an wenige Berater** vergeben.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann: (Holzcluster Steiermark GmbH)

Feststellung, dass hohe Auftragsvolumina an wenige externe Berater vergeben werden, die zum Teil noch untereinander verbunden sind. HC ist kein öffentlicher Auftraggeber, daher kommen die vergaberechtlichen Vorschriften nicht zur Anwendung:

- *Grundsätzlich werden alle externen Aufträge ab einer Rechnungshöhe von 2.500 Euro im Zuge von Förderprojekten ausgeschrieben. Tatsache ist,*

dass es nur sehr wenige in Frage kommende Anbieter gibt, die von ihrem Know how her in der Branche entsprechende Kenntnisse haben. Ein höherer Wechsel ist vor allem bei den Entwicklungsprojekten die im Wesentlichen vom Cluster durchgeführt werden immer mit wesentlich höheren Zeitaufwand für die Einführung Externer in dieses Thema, aber auch für die Mitarbeiter des Clusters als auch für den externen Berater verbunden. Speziell bei IT-Projekten kann (da es sich um permanente Weiterentwicklung von bestehenden Produkten (Woodlogistic, Benchmark, Woodwork) handelt) kaum eine andere Auftragsvergabe sinnvoll durchgeführt werden.

- *Im Zuge der Geschäftsordnung wird eine Struktur für die Auftragsvergabe für Projekte, die über einen gewissen Kostenrahmen hinausgehen erarbeitet und mit dem Aufsichtsrat abgestimmt.*

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof zitiert zur Auftragsvergabe eine Korrespondenz zwischen der Holzcluster Steiermark GmbH und der Förderstelle SFG vom 26.5.2011 – und bezweifelt den Umstand, dass alle externen Aufträge ab einer Rechnungshöhe von € 2.500 ausgeschrieben werden.

Email der Holzcluster Steiermark GmbH an die SFG: „Reicht bei der Vergabe von Aufträgen auch eine entsprechende Begründung: ZB.. mit dem Unternehmer XY wurde schon in den Vorjahren erfolgreich zusammengearbeitet.. oder Unternehmer XY ist Spezialist auf diesem Gebiet und es gibt keine vergleichbaren Anbieter?“

Antwort der SFG: „Das Argument „Spezialist“ ist grundsätzlich möglich, allerdings wird es von Natur aus selten sein, dass nur ein Anbieter für das Produkt/die Dienstleistung X in der Steiermark (oder Österreich) existiert und es gar keine Konkurrenzanbieter gibt.“

Zudem wurde in der Schlussbesprechung zum vorliegenden Bericht von der Geschäftsführung selbst behauptet, dass lediglich Aufträge in Zusammenhang mit EU-Fördermitteln ausgeschrieben werden, da es die entsprechenden Förderrichtlinien einfordern.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dringend die verpflichtende Einführung von objektiven Vergaben im geprüften Unternehmen.

In einem anonymen Schreiben vom Mai 2007 an den Aufsichtsrat der Holzcluster Steiermark GmbH wird Folgendes behauptet:

„Die Umsetzungen der Projekte beschränkten sich meist auf Darstellungen externer Berater. Um im Bereich der Förderungen die erforderlichen Eigenmittel, Firmenbeteiligungen und Ausgabenbelege vorweisen zu können, wurden Gegenverrechnungen [REDACTED] und externen Beratern durchgeführt. (Rechnung eines Beraters als Zahlungsnachweis, danach Gegenrechnung zu einem anderen Projekt ergibt eine

Direkteinnahme). Die Aufstellungen der Eigenleistungen auf Basis von Zeitaufzeichnungen wurden überzogen. Auch wurden Stundenaufzeichnungen fingiert bzw. Stunden anderer Leistungen zur Abrechnung gebracht.“

Der LRH hat festgestellt, dass bei drei verschiedenen durch die Holzcluster Steiermark GmbH beauftragten Beratungsunternehmen zum Teil dieselben Personen als Eigentümer¹³ im Firmenbuch eingetragen gewesen waren¹⁴. Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung war eine Privatstiftung an den Beauftragten A, B und C maßgeblich direkt bzw. indirekt beteiligt.

Ein Vorstand dieser Stiftung ist Geschäftsführer und Gesellschafter des Beraters B. Ein ehemaliger direkter Gesellschafter der Berater A und B sowie ehemaliger indirekter Gesellschafter des Beraters C ist gemeinsam mit anderen Personen Stifter der Privatstiftung. Alle drei Beauftragten sowie die Stiftung firmierten jeweils an derselben Unternehmensadresse.

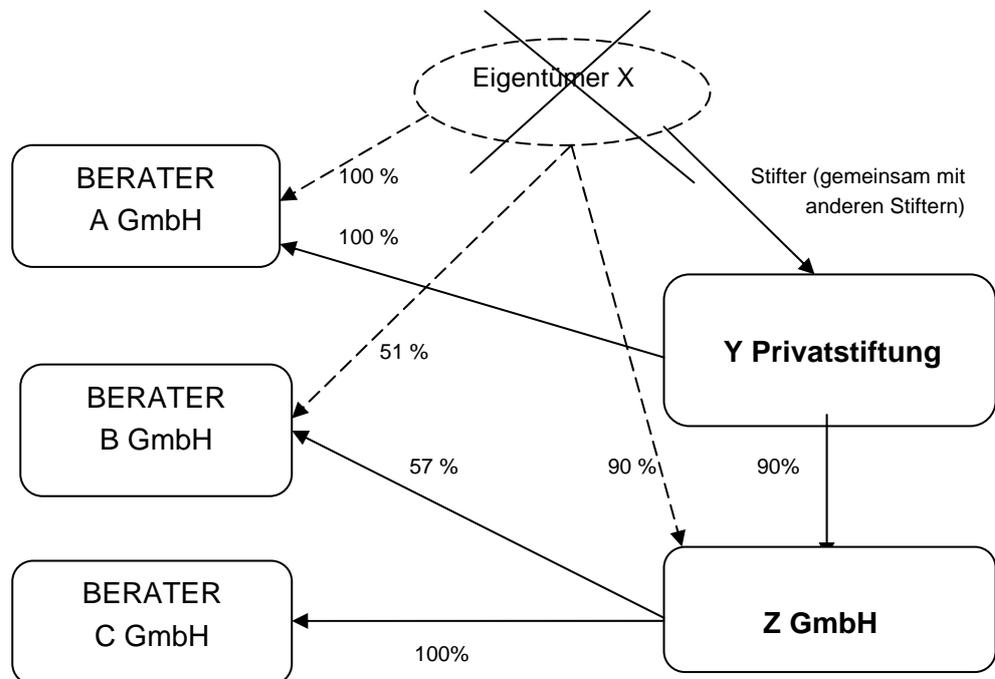


Abbildung 10: Gesellschafterstruktur laufender Berater

Am Unternehmen B waren und sind auch andere Gesellschafter beteiligt, die aus Gründen der Vereinfachung hier nicht dargestellt werden.

Die nicht durchgehenden Pfeile weisen auf ehemalige Eigentumsverhältnisse hin.

¹³ zu variierenden Anteilen, gemeinsam mit anderen, variierenden Personen bzw. Unternehmen

¹⁴ In der nachstehende Erläuterung sowie Grafik wurden die Namen der natürlichen und juristischen Personen durch Buchstaben zum Zwecke der Anonymisierung ersetzt.

Rechnungen von den Beratern ¹⁵	2006	2007	2008	2009	2010
Berater A	107.463,93	140.077,03	186.284,78	65.920,90	3.073,84
Berater B	2.304,--	--	14.970,--	--	2.172,--
Berater C ^{*)}	--	--	--	6.000,--	107.218,40
SUMME	109.767,93	140.077,03	201.254,78	71.920,90	112.464,24

Rechnungen an die Berater ¹⁶	2006	2007	2008	2009	2010
Berater A	--	--	--	--	--
Berater B	--	--	25.000,--	630,--	10.866,12
Berater C ^{*)}	--	--	--	--	21.488,27
SUMME	--	--	25.000,--	630,--	32.354,39

*) Berater C wurde erst 2009 gegründet

Beachtlich ist, dass diese Berater **auch Kunden** der Holzcluster Steiermark GmbH sind. Es wurde festgestellt, dass im geprüften Zeitraum bei den oben angeführten Beratern insbesondere in den Jahren 2008 und 2010 Rechnungen in wesentlicher Höhe an Berater B und Berater C ausgestellt worden sind. Fakturiert wurden im Jahr 2010 Arbeitsstunden sowie Reisekosten der Holzcluster Steiermark GmbH an Berater B in Höhe von netto € 10.866,12 und an Berater C Honorare in Höhe von netto € 21.488,27. Im Jahr 2008 wurden an Berater B netto € 25.000,-- verrechnet.

Mit der Rechnung aus 2010 an den Berater B wurden 99 Stunden des Geschäftsführers und einer Mitarbeiterin plus Reisekosten und Spesen, in Summe € 10.866,12, für das Projekt „Holzindustrie im 21. Jahrhundert“ verrechnet.

Für dieses Projekt hat die Holzinnovationszentrum GmbH, in der derselbe Geschäftsführer fungiert, bei der A16 um Fördermittel angesucht.

Der LRH hat die weiterverrechneten Stunden mit den offiziellen Zeitaufzeichnungen der Holzcluster Steiermark GmbH verglichen. Dabei hat sich herausgestellt, dass auch Stunden einer weiteren Mitarbeiterin in der Rechnung enthalten sind, die jedoch unter dem Namen der auf der Rechnung angeführten Mitarbeiterin ausgewiesen sind. Die Stunden aller Mitarbeiter (auch der Assistenz) und des Geschäftsführers wurden mit einem einheitlichen Stundensatz von € 100,-- verrechnet.

Der LRH erachtet einen Stundensatz von €100,-- für eine Back-office-Mitarbeiterin mit einem monatlichen Bruttogehalt von €1.400,-- als überhöht.

¹⁵ Über die Lieferantenkonten errechnete Beträge

¹⁶ Über die Kundenkonten errechnete Beträge, ohne Clusterpartnerbeiträge

Die beiliegende Stundenliste enthält z. B. Leistungen wie

Datum	verrechnete Stunden	Leistungsbeschreibung
22.9.2010	3,75	Anreise Büro [...] (Anm. des LRH: Berater A), Bespr. Projekt HI im 21. Jhdt. Mit [...] (Anm. des LRH: Gesellschafter X), Rückreise nach Zeltweg
29.9.2010	4	[...] Rückreise nach Zeltweg; Fahrt: Elisabethstraße, Graz – Zeltweg
12.10.2010	7,5	aussenden “; div. Abstimmungen – [...]
18.10.2010	3,5	Vorbereitung Aussendung HI im 21. Jahrhundert. – Abstimmungen [...]
18.10.2010	1,25	Vorbereitungen Aussendung Holzindustrie im 21. Jhdt
19.10.2010	2,25	Adressen für Aussendung Holzindustrie im 21. Jhdt. vorbereiten, Abstimmungen Vorbereitungen Think Tank mit [...]
20.10.2010	2,75	Namensschilder; Information Start-Up-Veranstaltung - Abstimmung bezügl. Versand mit [...], etc.
20.10.2010	2,75	Liste für Aussendung Start-up Treffen Holzindustrie im 21. Jahrhundert fertig machen, Aussendung
28.10.2010	3,75	Aussendung Einladung Start-up-Treffen Holzindustrie im 21. Jahrhundert
3.11.2010	0,5	Durchsicht und Korrekturen Einladung Start-Up Treffen HI; Abstimmung mit [...], Liste überarbeiten für Aussendung NEUER TERMIN für Start-up Treffen, div. Abstimmungen mit [...]
3.11.2010	5,25	AUSSENDUNG
4.11.2010	1	Aussendung neuer Termin für Start up Treffen
5.11.2010	1,5	Aussendung
9.11.2010	1,5	Aussendung Protokoll + Präsentation zur Veranstaltung Think Tank

Sämtliche Leistungen, also auch das Durchführen einer Aussendung, wurden mit €100,- pro Stunde verrechnet.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, wenn die Holzcluster Steiermark GmbH Einnahmen lukriert.

Allerdings ist zu hinterfragen, warum ein Berater, der eigentlich Lieferant des Unternehmens ist, nunmehr als Kunde des Unternehmens auftritt und bereit ist, Stundensätze zu bezahlen, welche wesentlich über dem fremdüblichen Maße gelegen sind.

Der LRH erachtet diesen Umstand als kritisch, weil die Holzinnovationszentrum GmbH genau für dieses Projekt um Fördermittel angesucht hat. Theoretisch wäre es daher möglich, dass hier über den Umweg eines Beraters Stunden der Holzcluster Steiermark GmbH in die Fördermittelabrechnung der Holzinnovationszentrum GmbH gelangen.

Dies wäre denkbar, weil die an den Berater weiterverrechneten Stunden **genau ein Projekt betreffen**, für welches **die Holzinnovationszentrum GmbH um Fördermittel angesucht hat. Die Fördermittelabrechnung für dieses Projekt war zum Zeitpunkt**

der Prüfung durch den Landesrechnungshof noch nicht bei der Förderstelle eingereicht.

Eine **direkte** Verrechnung von Stunden der Holzcluster Steiermark GmbH an die Holzinnovationszentrum GmbH wurden im Jahr 2011 von der A16 in Zusammenhang mit einem anderen geförderten Projekt aufgrund „*der vollkommenen Unvereinbarkeit der durchgeführten Vergabe mit dem Vergabeverfahren*“ **abgelehnt**¹⁷.

Für die Rechnungen an Berater C im Jahr 2010 in Höhe von €8.420,25 und €13.068,02 (Summe €21.488,27) gibt es Stundenlisten. Die Rechnung in Höhe von €13.068,02 erfolgte für den Aufbau einer Innovationsplattform „Fit für 100“ durch die Holzcluster Steiermark GmbH. Dieses Projekt weist die Holzcluster Steiermark GmbH im Quartalsbericht SFG/Innofinanz 3. Quartal als (eigenes) Vorprojekt aus.

Auch für dieses Projekt hat die Holzinnovationszentrum GmbH bei der A16 um Fördermittel angesucht. Theoretisch wäre es daher auch hier möglich, dass über den Umweg eines Beraters Stunden der Holzcluster Steiermark GmbH in die Fördermittelabrechnung der Holzinnovationszentrum GmbH gelangen. **Die Fördermittelabrechnung für dieses Projekt war zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof noch nicht bei der Förderstelle eingereicht.**

Umgekehrt wurde im Jahr 2010 von Berater C ein Betrag von netto €107.218,14 an die Holzcluster Steiermark GmbH fakturiert. **Davon wurden Rechnungen in Höhe von €96.328,79 bei Förderstellen eingereicht.**

Für die Rechnung aus 2008 an Berater B in Höhe von €25.000,-- gibt es **überhaupt keine Stundenaufzeichnungen**, sondern handelt es sich um einen Pauschalbetrag. In der Rechnung werden „Leistungen“ des Geschäftsführers und zweier Mitarbeiterinnen ohne weitere Details angeführt.

Hier hat der LRH hinterfragt, wofür der eigentliche Berater der Holzcluster Steiermark GmbH bereit ist, einen Pauschalbetrag von €25.000,-- zu bezahlen.

Die Geschäftsführung hat dies folgendermaßen beantwortet:

„Bei dieser Rechnung handelt es sich um eine Pauschalvereinbarung über mögliche Zukunftstrends und Szenarien in der Forst- und Holzwirtschaft. Erhoben wurden diese Daten in der Wissensdatenbank bzw. in den letzten Jahren durch verschiedene Zahlen und Fakten aus Süd-Ost Europa bzw. anderen Datenquellen für weltweite Entwicklungen.“

¹⁷ Endabrechnung Kreislaufwirtschaft, A16-47.654-11/2008-1

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, wenn die Holzcluster Steiermark GmbH Einnahmen lukriert.

Der LRH erachtet allerdings die Begründung dieser Honorarnote als ungenügend. Zumal gerade die Berater A, B und C in den geprüften Jahren für die Holzcluster Steiermark GmbH branchenübliche Beratungen und Studien, auch betreffend Südeuropa sowie zu diversen Zukunftsthemen, durchgeführt haben und die Notwendigkeit des Zukaufes von Datenmaterial aus der Holzcluster Steiermark GmbH daher unplausibel scheint.

Die Berater waren z. B. in folgenden Projekten beauftragt, wobei viele dieser Tätigkeiten geförderten Projekten zuordenbar sind:

- **Berater A:** Laubholz, Authentica, Haus der Zukunft, Beratung, Wertschöpfungskette Holz, Rundholzmobilisierung, Starkholz, Beratungen, Montenegro Clusterentwicklung und wissenschaftliche Begleitung, Ökonomie Holzbau, Strategieentwicklung, Vertriebsqualifizierung, Strategieentwicklung Almholz, Sales Management, Gruppenleiterseminar, innovativer Holzbau, Logistikprojekt, Projektantrag Woodlogistics, Konzeptionsarbeiten Holzbau, Montenegro II, Projektcoaching Tischlerhandwerk, Firmennachbetreuung Sales Trainee, Projekt SysHolz, Honorar Biosphärenpark, Marktdaten Holzdecken, Zukunftskonferenz
- **Berater B:** Unterstützung Zukunftsworkshop, WoodAcademy, Begleitung Zukunftskonferenz
- **Berater C:** MOVE (ein österreichisches-slowenisches Projekt), Wood-Academy Praxisworkshop Innovationsmanagement, Strategieentwicklung Deckenelemente, Strategiearbeit, Wertschöpfungskette Holz II, Vorbereitung und Durchführung Lernfabrik, holzspezifisches Wissensportal

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

Berater der HC Steiermark GmbH sind auch gleichzeitig Kunden des HC Steiermark. Fakturierung 2010 € 10.866,12 netto; € 21.488,27 netto sowie 2008 € 25.000,- netto und Abrechnung von Stundensatz € 100,- für eine Backoffice-Mitarbeiterin:

- *Es wird nochmals festgehalten, dass aufgrund der mittlerweile erlangten Kompetenz und des Know-How aus Kompetenz- und Ressourcengründen externe Firmen aber auch Berater vom HC Steiermark Dienstleistungen zukaufen. Diese werden sowohl nach Stunden als auch nach vereinbarter Leistung wie im Falle "Wissensdatenbank Südosteuropa" verrechnet. Der angesprochene Stundensatz ist pauschaliert vereinbart und betrifft im Wesentlichen die irrtümliche Mitarbeiter-Zuordnung. Die Hauptleistungen sind*

von der Prokuristin bzw. dem Geschäftsführer erbracht worden. Die üblichen Stundensätze sind hier zwischen 800 und 1200 € Tagsatz.

- *Klärender Termin mit A16, um die jetzige und zukünftige Handhabung hinsichtlich Förderfähigkeit oder Unvereinbarkeit abzuklären. Erarbeitung einer Geschäftsordnung für eine formalrechtliche Vergabe innerhalb der Organisationen sowie der Verkauf der Dienstleistungen des HC Steiermark an externe Dienstleister mit dem jeweiligen Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Rechnungshofempfehlung. (4-Augenprinzip).*

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof widerspricht der Darstellung der Geschäftsführung, dass die Hauptleistungen durch den Geschäftsführer und die Prokuristin erfolgt seien. Laut Leistungsverzeichnis des Unternehmens wurden 41,25 von 98,5 Stunden (Rechnung „Holzindustrie des 21. Jahrhunderts“ aus 2010) – NACH Korrektur der falschen Zuordnung - von einer Backoffice Mitarbeiterin mit einem Bruttogehalt von € 1.400 durchgeführt. Ein angemessener Mischsatz wäre etwa € 82 pro Stunde gewesen.

Bei der Rechnung betreffend die Innovationslounge (€ 8.420,25) waren überhaupt keine Stunden der Geschäftsführung oder Prokuristin im Leistungsverzeichnis.

Bei der Rechnung betreffend die Innovationsplattform 100 (€ 13.068,02) betrafen 72 von 122,75 Stunden weder die Geschäftsführung noch die Prokuristin. 70 Stunden davon wurden manuell ins Leistungsverzeichnis eingefügt. Beide wurden an Berater C fakturiert.

Die Pauschalrechnung (ohne Beleg der Stunden) beinhaltet nicht näher bezeichnete „Leistungen“ der Geschäftsführung und 2 seiner Mitarbeiter (nicht die Prokuristin).

Insgesamt entstand dem Landesrechnungshof der Eindruck einer überhöhten und auch nicht plausibel nachvollziehbaren Verrechnung von Honoraren AN die Berater. Aufgrund des beschriebenen Umstandes, dass die Holzinnovationszentrum GmbH genau für zwei der verrechneten Projekte um Fördermittel angesucht hat, empfiehlt der Landesrechnungshof eine sorgfältige Kontrolle bei der Abrechnung durch die zuständige Förderstelle A16.

Zusammenfassend wurden zu diesem Kapitel folgende Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

Berater waren auch Kunden des beratenen Unternehmens.

Die Holzcluster Steiermark GmbH hat Leistungen an den Berater verrechnet, die Projekte betreffen, für die die Holzinnovationszentrum GmbH um Fördermittel

angesucht hat. Darauf ist bei der Fördermittelabrechnung besonderes Augenmerk zu legen.

Der Aufsichtsrat sollte eine Offenlegung jener Rechnungen verlangen, die an Lieferanten ausgestellt wurden.

Auch die jeweils zuständigen Förderstellen sollten diese Informationen in den Förderakt aufnehmen.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

Für 1 Projekt der HIZ GmbH wurden sowohl Rechnungen der HC Steiermark GmbH als auch von anderen Beratern erbracht - mit denen der HC Steiermark oft zusammenarbeitet. Der LRH hat festgestellt, dass bei drei verschiedenen durch den HC Steiermark beauftragten Beratungsunternehmen zum Teil dieselben Personen als Eigentümer im Firmenbuch eingetragen gewesen waren:

- *Die angesprochene Auftragsvergabe betrifft nicht den HC sondern die HIZ GmbH. Grundsätzlich ist hier festzuhalten, dass die gewählte Vorgehensweise mit dem zuständigen LEADER Verantwortlichen der A16 vorabgestimmt wurde. Dass 2 Anbieter verbundene Unternehmen waren, war dem GF zum Zeitpunkt der Vergabe nicht bekannt. Nach Abrechnung der Kosten seitens des HC an HIZ bei der Förderstelle hat die Förderstelle für uns aus nicht ersichtlichen Gründen eine Förderung für das HIZ nicht anerkannt. Aufgrund dieser Nichtförderung hat der GF beim Vergabebursten der Wirtschaftskammer eine Expertise eingeholt, die diese Vergabeform in dieser Form rechtlich bestätigt. Daraufhin hat der GF mehrmals versucht einen klärenden Termin mit den zuständigen Personen seitens der A16 zu diesem Thema zu treffen, allerdings wurde seit über 5 Monaten kein Termin gewährt. Aus Sicht der GF ist die Vorgangsweise zulässig, da durch den Managementvertrag diese projektbezogenen Leistungen nicht abgedeckt sind. Die Einholung von Angeboten zweier verbundener Unternehmen war ein Fehler, der in dieser Form abgestellt wurde. Eine etwaige Doppelförderung ist ausgeschlossen, da die Zeiten, die die Mitarbeiter des HC Steiermark erbracht haben bei keiner anderen Förderstelle abgerechnet worden sind.*
- *Klärender Termin mit A16 um die jetzige und zukünftige Handhabung hinsichtlich Förderfähigkeit oder Unvereinbarkeit abzuklären. Erarbeitung einer Geschäftsordnung für eine formalrechtliche Vergabe innerhalb der Organisationen mit dem jeweiligen Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Rechnungshofempfehlung (4-Augenprinzip).*

Replik des Landesrechnungshofes:

Die zuständige Mitarbeiterin der A16 hat in der Schlussbesprechung den Sachverhalt beschrieben, dass die von der Förderstelle geforderten Angebote für Beratungsleistungen von jenen Unternehmen waren, die wie angeführt dieselben Eigentümer aufweisen. Der Förderstelle sei dieser Umstand erst im Zuge der Überprüfung durch den Landesrechnungshof aufgrund der Darstellung der Gesellschafterverhältnisse bekannt geworden.

Die Geschäftsführung schreibt nunmehr in ihrer Stellungnahme, dass ihr der Umstand der „verbundenen Unternehmen“ nicht bekannt gewesen war. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, als während des gesamten Prüfungszeitraums geschäftlicher Kontakt zu diesen Beratern bestanden hat (mit Berater C erst ab der Gründung 2009).

Zudem sind von diesen Beratungsfirmen immer dieselben handelnden Personen in Kontakt mit der Holzcluster Steiermark GmbH aufgetreten - was aus den diversen Leistungsverzeichnissen hervorgeht (z.B. Rechnung an Berater B, Leistungsdetail: Treffen mit [Gesellschafter A], Besprechung im Büro [Berater A], Rechnung Berater C an Holzcluster Steiermark GmbH vom 21.12.2010, 75,08 Std. [Gesellschafter A]).

Des weiteren weisen diese Unternehmen auch dieselbe Adresse auf, was der Geschäftsführung spätestens bei der Angebotseinholung bekannt gewesen sein muss.

Unter den Projektkosten sind auch die Entwicklungskosten für Softwareprojekte ausgewiesen. Auch hier wurden sehr hohe Auftragsvolumina an ein Unternehmen vergeben. Allein für das geförderte IT-Projekt „WoodLogistics“ wurden von 2006 bis 2010 Honorare in Höhe von €319.175,- an ein Unternehmen bezahlt. Gesamt wurde in diesem Zeitraum ein Betrag von netto €478.586,67 an dieses Unternehmen bezahlt. Das Unternehmen hat seinen Firmensitz in Ungarn mit einer Vertretungsstelle in Gleisdorf.

Lieferant D	2006	2007	2008	2009	2010	SUMME
netto gesamt	87.395,83	140.408,33	106.611,67	54.162,50	90.008,33	478.586,67
davon WoodLogistics	43.687,50	80.625,-	89.833,33	54.162,50	50.866,67	319.175,-

Nach Angaben des Unternehmens gab es von 2006 bis 2010 jeweils nur drei Kunden für die Software WoodLogistics.

	2006	2007	2008	2009	2010	SUMME
Einnahmen	52.400,--	155.000,--	104.500,--	126.500,--	156.000,--	594.400,--
Ausgaben (inkl. Gemeinkosten)	- 125.700,--	- 313.000,--	- 216.000,--	- 147.000,--	- 154.500,--	-956.200,--
Differenz (Verlust)	- 73.300,--	- 158.000,--	- 111.500,--	- 20.500,--	1.500,--	-361.800,--
Subventionen (FFG)	--	35.500,--	47.000,--	24.000,--	--	

Quelle (ohne Differenzzeile): Holzcluster Steiermark GmbH, Schreiben vom 17.10.2011

Aufgrund des negativen Bereichsergebnisses für die Branchensoftware und der wenigen Kunden, die diese Software nutzen, sollte auf Basis einer mittelfristigen Planergebnisrechnung eine Veräußerung des Produktes angedacht werden.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

Produkt Woodlogistic - Auftragsvergabe an ein Unternehmen zwischen 2006 - 2010 in der Höhe von € 478.566,67:

- *Dieses vom HC Steiermark GmbH mit wesentlichen Schlüsselpartnern [REDACTED] entwickelte Produkt ist eine der Kernaufgaben des HC im Sinne von innovativen Branchenlösungen an Schnittstellen von Clusterbetrieben bzw. Branchen.*
- *Akquise von Mehrkunden bzw. Bemühung um Erwirtschaftung positiver Ergebnisse.*

Die Geschäftsführung nahm zur Auswahl der Lieferanten wie folgt Stellung:

„Die Auswahl der Lieferanten erfolgt im Wesentlichen nach der Erfahrung im Markt, Qualität der Leistung, Effizienz der Ergebnisse und Optimierung der externen und internen Kosten sowie speziell Kenntnisse in Verbindung mit der Holzbranche bzw. des jeweiligen Produktfeldes. Um die Kontinuität der Entwicklung der Holzcluster Stmk. GmbH sicherzustellen werden speziell Berater, die in ähnlichen Netzwerkorganisationen (SFG/IV/PH) arbeiten zur Durchführung herangezogen. Aufträge werden speziell im Zusammenhang mit Projekten - aber auch für interne Abläufe überwiegend ausgeschrieben (z. B. Wirtschaftsprüfung).“

Die Holzcluster Steiermark GmbH ist kein „öffentlicher Auftraggeber“. Daher kommen die vergaberechtlichen Vorschriften grundsätzlich nicht zur Anwendung.

Dennoch sollten Aufträge in wesentlicher Höhe ausgeschrieben werden, um größtmögliche Transparenz hinsichtlich der Auftragsvergabe zu wahren und um einen Kosten- und plausiblen Qualitätsvergleich zu dokumentieren.

Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass durch die Ausschreibung eines Auftrages eine ökonomische Auftragsvergabe und ein fairer Wettbewerb sichergestellt werden. Bei der Auftragsvergabe ist auf die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu achten.

Ein Wechsel der Auftragnehmer bei gleichartigen Aufträgen verhindert das Zustandekommen eines Naheverhältnisses, eröffnet weitere Sichtweisen und dient daher der Objektivität.

Die Höhe der Honorare an externe Berater wurde u. a. in der Aufsichtsratssitzung vom 1.12.2008 thematisiert¹⁸. Im Jahr 2008 betrugen die Honorare für externe Berater etwa [REDACTED]. Die Geschäftsführung wurde in der angeführten Sitzung darum ersucht, mögliche Einsparungspotentiale bei den externen Beratern zu überprüfen. In der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung legte die Geschäftsführung dar, dass externe Dienstleister aufgrund von Kapazitätsfragen sowie ihres Know-hows, welches nicht durch interne Mitarbeiter abgedeckt werden konnte, in diesem Ausmaß beauftragt wurden.

Im Dezember 2009 wurden die Honorare an externe Beratungsfirmen erneut im Aufsichtsrat thematisiert. Damals wurde vorgeschlagen, dass vermehrt Mitarbeiter anstatt externer Berater mit Innovationsprojekten beschäftigt werden.

Die Geschäftsführung hatte dies laut Sitzungsprotokoll aufgrund anderer Anforderungs- und Persönlichkeitsprofile an die Projektdurchführenden nicht für gut befunden.

Der LRH empfiehlt, interne Richtlinien zur Auftragsvergabe unter Einbezug des Aufsichtsrates zu implementieren.

Vor der externen Vergabe einer Projektarbeit sollte die mögliche Verwendung eigener Mitarbeiter eruiert werden. Generell sollten die unternehmensintern zur Verfügung stehenden Personalressourcen maximal genutzt werden.

Bei entsprechender Personalplanung und Personalentwicklung kann eine eigene Beratungskompetenz aufgebaut werden. Dies könnte dem Unternehmen mittel- bis langfristig Kosten ersparen.

Der Aufsichtsrat sollte eine Darlegung der Gründe für die Notwendigkeit einer externen Beauftragung nachvollziehbar dokumentiert und gesondert für jeden Auftrag von wesentlicher Höhe einfordern.

¹⁸ z. B. Aufsichtsratsitzung vom 1.12.2008, Aufsichtsratsitzung vom 25.3.2009

Zudem sollte der Aufsichtsrat Informationen über die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit (teilweise) identen direkten oder indirekten Eigentümern verlangen. In dieser Information sind Aufträge an solche Unternehmen auch zusammengefasst darzustellen.

Die jeweils zuständigen Förderstellen sollten in den Förderakt aufnehmen, welche Beratungsunternehmen (teilweise) idente direkte oder indirekte Eigentümer aufweisen.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

Der LRH hat festgestellt, dass viele Leistungen, die das Unternehmen gemäß seinem Gesellschaftszweck erbringen sollte, von externen Unternehmen (Beratern etc.) ausgeführt waren:

- *Die Ressourcen- bzw. Jahresplanung wird immer auf Projektebene und auf Gesamtpersonalressourcen bzw. Know-How der internen Projektmitarbeiter aufgebaut. Die Einbeziehung von externen Beratern wird dann geplant, wenn entweder das Fachknowhow intern nicht vorhanden ist bzw. die Zeitressourcen nicht ausreichen. Ein zu starker Personalaufbau im Cluster ist bis dato nicht Ziel der Entwicklung gewesen.*
- *Einführung eines Mitarbeiterqualifizierungsplanes zur Entwicklung von hochwertigen, fachlichen Projektleitern, die selbstständig Projekte akquirieren, entwickeln und abwickeln können. Erarbeitung einer Geschäftsordnung hinsichtlich Entscheidungskriterien und Dokumentation ggü. Aufsichtsrat hinsichtlich Vergabe von Aufträgen bzw. Annahmen von Aufträgen insbesondere bei verbundenen Unternehmen der HC Steiermark GmbH.*

Replik des Landesrechnungshofes:

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass ein Mitarbeiterqualifizierungsplan zur Entwicklung von hochwertigen, fachlichen Projektleitern erstellt werden soll. Der Landesrechnungshof führt an dieser Stelle an, dass auch vom Aufsichtsrat immer wieder die Höhe der externen Kosten bzw. der mögliche Einsatz von eigenen Mitarbeitern anstatt externer Berater angesprochen wurde (Aufsichtsratssitzung 1.12.2008, 25.3.2009 und 9.12.2009).

Die Geschäftsführung bezieht sich in ihrer Stellungnahme unter anderem darauf, dass bei Beauftragung externer Berater das Fachwissen intern nicht vorhanden ist bzw. die Zeitressourcen nicht ausreichen. Dazu hält der Landesrechnungshof fest, dass im Bereich Marktforschung "zur Verringerung von Personalkosten" bewusst auf eigenes Personal verzichtet wurde um externe Dienstleister zu beauftragen (Aufsichtsratssitzung 29.6.2009, Punkt 2a). Bei Innovationsprojekten erging von Seiten eines Aufsichtsrats der Vorschlag, vorhandene Mitarbeiter verstärkt einzusetzen. Von der Geschäftsführung wurde dies mit der Begründung eines

unpassenden „Anforderungs- und Persönlichkeitsprofiles“ für nicht gut befunden (Aufsichtsratssitzung 9.12.2009).

Unter der Position „Projekte und sonstige diverse betriebliche Aufwendungen“ sind auch Rechnungen des Verbandes ProHolz (Steiermark) ausgewiesen. Gesamt wurden Honorare zwischen gerundet netto [REDACTED] (2007) und gerundet netto [REDACTED] (2010) verbucht¹⁹.

Der LRH empfiehlt zum Zwecke der Wahrung des Vier-Augen-Prinzips, dass Verrechnungen zwischen den Unternehmen, in welchen die Geschäftsführung von derselben Person wahrgenommen wird, gesondert dokumentiert und dem Aufsichtsrat vorzulegen sind.

4.10 Personalaufwand / Mitarbeiter

4.10.1 Stellenbesetzungsgesetz und Vertragsschablonenverordnung

Das Ausmaß der Beteiligung des Landes Steiermark am Unternehmen beträgt weniger als 50 %. Aufgrund der Bestimmungen des Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetzes ist der Anstellungsvertrag für den Geschäftsführer daher nicht zwingend gemäß der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung auszugestalten.

4.10.2 Anzahl der Mitarbeiter

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter ist im Prüfzeitraum von acht Angestellten auf 19 Angestellte (Vollzeitäquivalent) gestiegen. Es waren keine Arbeiter beschäftigt.

2006	8
2007	10
2008	13
2009	14
2010	19

¹⁹ über das Lieferantenkonto errechnete Beträge

4.10.3 Personalaufwand

Der Personalaufwand ist von [REDACTED] (2006) auf [REDACTED] (2010) angestiegen.

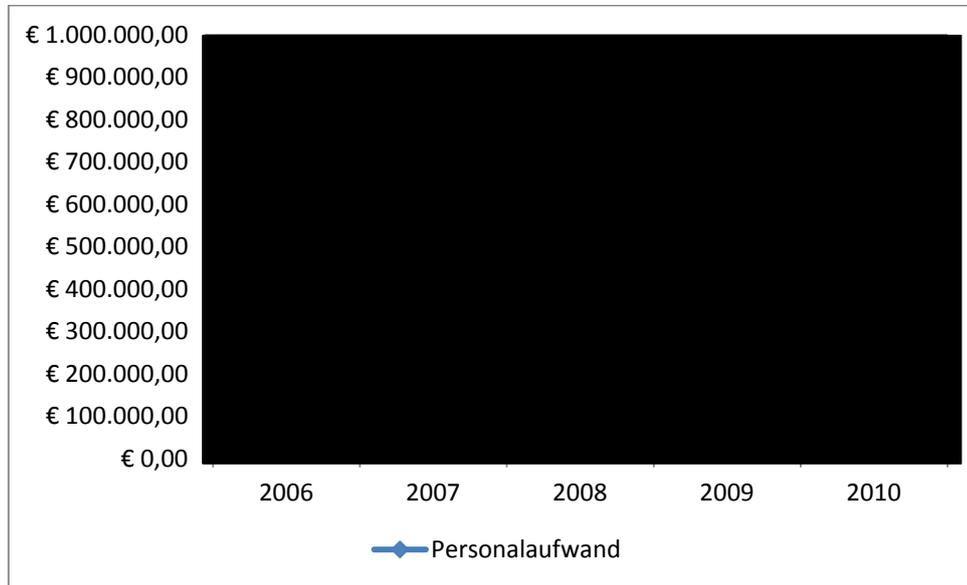


Abbildung 11: Personalaufwand

Der LRH hat festgestellt, dass viele Leistungen, die das Unternehmen gemäß seinem Gesellschaftszweck erbringen sollte, von externen Unternehmen (Beratern etc.) ausgeführt worden waren (siehe 4.9).

Unter dem Personalaufwand sind auch Prämien und Provisionen für die Angestellten, freiwillige Sozialaufwendungen sowie Schulungs- und Fortbildungsaufwand ausgewiesen. Fahrtkosten und Diäten (Reisekosten) sind nicht im Personalaufwand, sondern unter den sonstigen Aufwendungen ausgewiesen. Da sie jedoch dem Personal zuzuordnen sind, werden die entsprechenden Feststellungen des LRH nachfolgend angeführt.

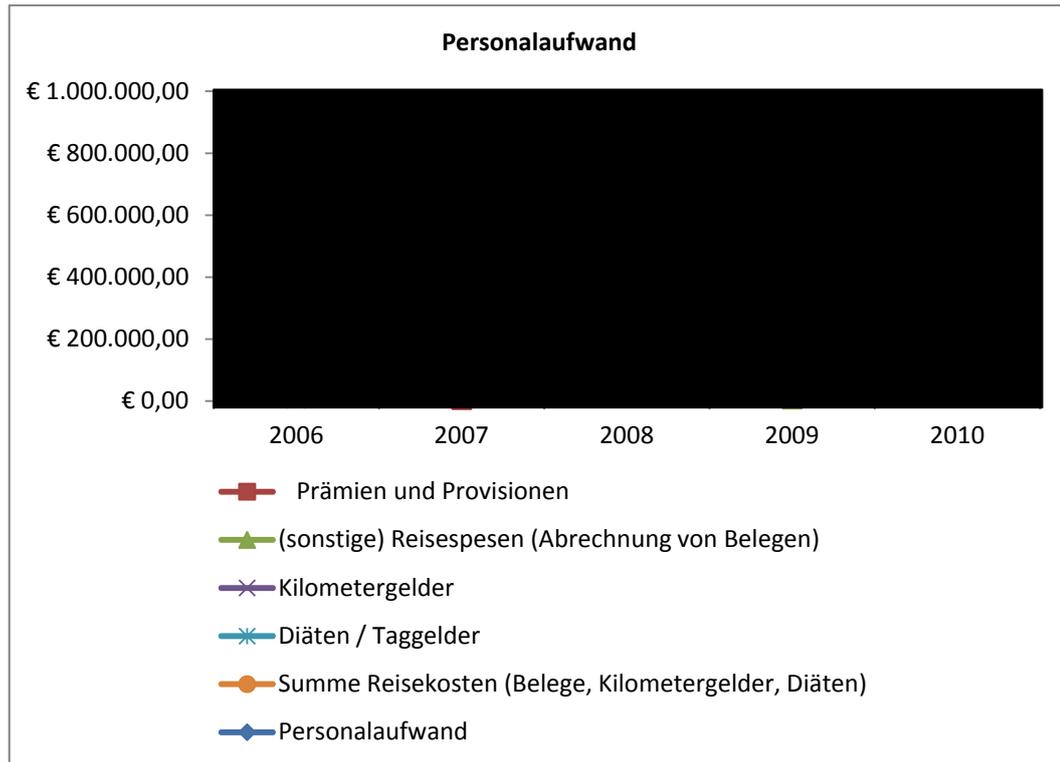


Abbildung 12: Darstellung ausgewählter Positionen des Personal- und Reiseaufwandes

4.10.4 Taggeld

In der Holzcluster Steiermark GmbH werden Reisekosten (insbesondere Taggeld und Fahrtkosten), die **über dem gesetzlichen und kollektivvertraglich üblichen Maß** gelegen sind, abgerechnet²⁰.

Auch die subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich²¹ sehen geringere Reisekosten als im Unternehmen verrechnet vor.

„Artikel 10: Reisekosten, Abs. (1):

(1) Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können oder den dienstrechtlichen Regelungen für öffentlich Bedienstete entsprechen.“

²⁰ Nach Angaben der Geschäftsführung sind die Mitarbeiter des Unternehmens keinem Kollektivvertrag zugeordnet.

²¹ Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

Der LRH hat festgestellt, dass im geprüften Unternehmen bei Dienstreisen die Verpflegung zusätzlich zum Taggeld²² ausbezahlt wird.

Bei Übernachtungen mit Vollpension wird das Taggeld zusätzlich bezahlt.

Beispiel (mehrmals):

Seminarhotel, X Nächte inkl. Vollpension

+ zusätzliche Speisen und Getränke

+ die ungekürzten Taggelder

= SUMME der Reisekosten (ohne Fahrtaufwand)

Der LRH hat festgestellt, dass Diäten auch an den Standorten des Unternehmens ausbezahlt werden, wenn in Graz angemeldete Mitarbeiter in Zeltweg arbeiten und umgekehrt. Dies gilt auch für den Geschäftsführer.

Die vom LRH stichprobenweise geprüften Abrechnungen waren keine Einzelfälle, sondern diese Regelung für Taggeld hat der Geschäftsführer für sich und seine Mitarbeiter systematisch eingeführt. Das heißt, dass für sämtliche Dienstreisen zusätzlich zu allfälligem Verpflegungsaufwand das ungekürzte Taggeld ausbezahlt wurde. Eine schriftliche Regelung der Reisekosten konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.

Da die Überschreitung der steuerlichen Grenzen für Taggeld im Unternehmen offenbar bekannt war, wurde dazu übergegangen, die Überzahlung zu versteuern. Ab dem Jahr 2008 liegen den Reisekostenabrechnungen Aufstellungen über diverse Überzahlungen zum Zwecke der Versteuerung bei.

Der LRH empfiehlt, sämtliche Überzahlungen bei Taggeld einzustellen. Es sollte ausschließlich und maximal das steuerlich anerkannte Maß an Diäten ausbezahlt werden.

Bezahlte Essen auf Dienstreisen (auch Geschäftsessen) sollten analog zu den steuerlichen Regelungen das zu bezahlende Taggeld kürzen. Bei Verpflegung in Zusammenhang mit einer Vollpension sollte überhaupt kein Taggeld ausbezahlt werden.

²² Taggeld wurde bei Dienstreisen ab einer Dauer von 3 Stunden ausbezahlt.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

In der HC GmbH werden Reisekosten über den gesetzlich kollektivvertraglich üblichen Maß abgerechnet. Bei Dienstreisen wird die Verpflegung zusätzlich zum Taggeld ausbezahlt:

- *Der HC unterliegt keinem Kollektivvertrag. Die Diäten der Mitarbeiter sind angepasst auf die gesetzlichen steuerfreien Höhen und sind im Übrigen vor sechs Jahren deutlich reduziert worden. Weiters gibt es Kollektivverträge von Partnern, die vom Cluster betreut werden - wie zum Beispiel der Papierindustrie - die mehr als doppelt so hoch sind. Ursprünglich hat sich der Holzcluster an den höheren Diäten der Wirtschaftskammer angelehnt und bei Verpflegung entsprechend den Prozentsätzen zum Abzug gebracht. Die Veränderung 2004 hat als Inhalt eine Pauschalierung bei einer niedrigeren Tagsatzstruktur gebracht, was z.B. im Jahr 2010 zu einer Einsparung von 1500.-€ für die Holzcluster Steiermark GmbH gebracht hat. Diätenauszahlungen bei Vollverpflegung wurden bereits eingestellt.*
- *Erarbeitung einer Geschäftsordnung in der die Diätenregelung angepasst wird.*

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Holzcluster Steiermark ist kein Unternehmen der Papierindustrie sondern ein Beteiligungsunternehmen des Landes Steiermark, welches überwiegend durch Förderungen und Zuschüsse finanziert wird.

Im Kollektivvertrag für die Angestellten der Holzverarbeitenden Industrie beträgt das Taggeld für höhere Verwendungsgruppen € 26,16 und dient der Bestreitung des persönlichen Mehraufwandes. Bei Bezahlung von Frühstück, Mittagessen bzw. Abendessen wird das Taggeld bis auf Null reduziert.

Auch im Kollektivvertrag für Angestellte in der Dienstleistung in Information und Consulting ist eine sehr ähnliche Regelung mit einem Satz von € 26,40 vorgesehen. Der von der Geschäftsführung angesprochene Kollektivvertrag der Papierindustrie legt lediglich für eine einzige Verwendungsgruppe die doppelten Tagsätze fest, wobei es im Falle der Verköstigung von Dienstnehmern auch hier zur Reduktion bis auf Null kommen kann.

Eine Verköstigung auf Basis einer Vollpension plus die Ausbezahlung der vollen Taggelder ist in keinem der genannten Kollektivverträge vorgesehen.

Dem Landesrechnungshof wurden keine Belege vorgelegt, aus welchen eine Einsparung von Reisekosten hervorgeht. Zumal eine Reduktion bzw. Erhöhung nur durch eine Vergleichsrechnung angestellt werden kann, da die Anzahl und Dauer der Dienstreisen naturgemäß jährlich variiert.

4.10.5 Fahrtkosten

Der LRH hat festgestellt, dass das Unternehmen für Mitarbeiter und Geschäftsführung zusätzlich zum Kilometergeld für Dienstreisen auch Kosten wie Parktickets und die Jahresvignette bezahlt. In einem Fall hat eine Mitarbeiterin in einem Jahr zwei Jahresvignetten erhalten.

In einem Fall wurde einem Mitarbeiter im Februar 2006 eine Freisprecheinrichtung gekauft und deren Einbau ins private KFZ bezahlt. Im August 2006 wurde ein Umbau in ein anderes privates KFZ dieses Mitarbeiters bezahlt. Derselbe Mitarbeiter hat im Jahr 2006 ein Navigationssystem im Wert von €638,- vom Unternehmen erhalten. Beide Geräte mussten bei Ausscheiden dieses Mitarbeiters nicht retourniert werden.

Der LRH empfiehlt dafür zu sorgen, dass zusätzlich zum Kilometergeld keine Kosten für Dienstfahrten mehr übernommen werden. Auch fix eingebaute Freisprechanlagen sind nach Ansicht des LRH Privatgegenstände, sofern diese in keinem Firmenfahrzeug benutzt werden.

Bei Ausscheiden von Mitarbeitern sollten alle Vermögensgegenstände des Unternehmens zu retournieren sein.

Der Geschäftsführer fährt mit seinem privaten PKW und erhält dafür Kilometergeld. In den Jahren 2007 bis 2010 betrug die Anzahl der von ihm verrechneten Kilometer [REDACTED]. Im Jahr 2010 betrug das an den Geschäftsführer ausbezahlte km-Geld [REDACTED].

Bei diesem Ausmaß wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für das Unternehmen die Anschaffung eines Dienstwagens für den Geschäftsführer empfohlen.

Prinzipiell sollte auf Basis einer Kosten-Nutzen-Rechnung der Ankauf von Firmenfahrzeugen, die den Dienstnehmern als Pool zur Verfügung gestellt werden, überdacht werden. Eigen-PKW-Genehmigungen sollten nur dann erteilt werden, wenn ein Dienstwagen nicht zur Verfügung steht.

Das Kilometergeld und die Diäten (Taggeld) betragen durchschnittlich 8,11 % des Personalaufwandes. Zusätzlich wurden auch Essen und Getränke bezahlt.

Der LRH empfiehlt, interne mit dem Aufsichtsrat abzustimmende Richtlinien über das zu gewährende Taggeld und Fahrtkosten zu implementieren.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zitat aus dem Rechnungshofbericht: „Prinzipiell sollte auf Basis einer Kosten-Nutzen-Rechnung der Ankauf von Firmenfahrzeugen, die den Dienstnehmern als

Pool zur Verfügung gestellt werden, überdacht werden. Eigen-PKW-Genehmigungen sollten nur dann erteilt werden, wenn ein Dienstwagen nicht zur Verfügung steht.“

Aus strategischen Überlegungen wird im Wirtschaftsressort auch in Hinkunft keine Anschaffung von Firmenfahrzeugen erfolgen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Wenn Dienstfahrten regelmäßig in dem bei der Holzcluster Steiermark GmbH festgestellten Ausmaß erfolgen, ist die Anschaffung eines Firmen-PKW jedenfalls wirtschaftlicher – somit könnten Steuermittel eingespart werden.

Der LRH empfiehlt, entsprechende Kosten/Nutzen-Rechnungen anzustellen.

Auf die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Unternehmers wird hingewiesen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann: (Holzcluster Steiermark GmbH)

Zusätzlich zum Km Geld werden Kosten von Parktickets sowie die Jahresvignette bezahlt. Eine Freisprecheinrichtung wurde für einen Mitarbeiter bezahlt und bei Ausscheiden nicht mehr zurückgegeben:

- *Die Gewährung der vom RH festgestellten Punkte sind in einem Gesamtkontext mit Gehalt, Kosten der Firma, automatisierte erhöhte Personalkosten zu sehen. Nachdem der HC keinen Kollektivvertrag hat, entfällt der in z.B Industrie übliche Biennalsprung mit einer 5% automatisierten Erhöhung des Gehaltes alle 2 Jahre. Die jährliche Faktorerrhöhung ist angelehnt an die Erhöhung in der Wirtschaftskammer, die üblicherweise unter den KV- Erhöhungen liegen. Durch die Gewährung von gewissen Vergünstigungen, die aber nicht einer automatisierten Erhöhung unterliegen, erspart sich die HC GmbH letztlich Kosten. Gerade die Frage der Verdienstmöglichkeiten in der Industrie bzw. bei professionellen Beratern führt jedoch immer wieder zur Fluktuation von Know how Trägern. Verschärft wird diese Situation durch die Tatsache, dass seitens der SFG aus Gründen der Gleichbehandlung der Organisationen keine Dienstfahrzeuge angeschafft werden dürfen. Wenn hier die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Maßstäbe als Betrachtung hergenommen werden, so muss man dies im Gesamtausmaß sehen. Eine Reduktion der freiwilligen Sozialbeiträge wird nur durch eine entsprechende höhere Gehaltskomponente auszugleichen sein, die letztlich dem Unternehmen mehr kosten. Weiters wird festgehalten, dass alle freiwilligen Leistungen nicht in Förderungen abgerechnet werden, sondern durch wirtschaftliche Erträge abgedeckt werden.*

- *Erarbeitung einer Geschäftsordnung in der die Diätenregelung, Km-Geld, freiwillige Sozialleistungen bzw. etwaige Verwendung von Dienstautos mit dem Aufsichtsrat geregelt werden.*

Replik des Landesrechnungshofes:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass auf Basis der Feststellungen im Bericht die Reisekosten neu geregelt werden sollen und nunmehr auch Richtlinien für die freiwilligen Sozialleistungen eingeführt werden sollen – zumal der Landesrechnungshof auch festgestellt hat, dass der Geschäftsführer sich selbst Sozialleistungen gewährt hat.

Der Landesrechnungshof gibt zu bedenken, dass das Gehalt und Sozialleistungen nicht alleinige Faktoren von Mitarbeitermotivation sind. Entscheidend für die Motivation sind unter anderem auch Komponenten wie die Aufgabenstellung, Mitsprachemöglichkeiten, Weiterbildung, kollegiale Atmosphäre, Information, Arbeitsbedingungen, Führungsstil, Anerkennung, Status und Image des Unternehmens.

4.10.6 Freiwillige Sozialleistungen

Der freiwillige Sozialaufwand pro Mitarbeiter betrug zwischen [REDACTED] (2009) und [REDACTED] (2007).

	2006	2007	2008	2009	2010
freiwilliger Sozialaufwand	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
freiwilliger Sozialaufwand pro Mitarbeiter	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Freiwillige Sozialleistungen dienen grundsätzlich der Mitarbeitermotivation. Auch der Geschäftsführer gewährt sich selbst solche Vorteile. Freiwillige Sozialleistungen wurden auch unter den Projektkosten verbucht.

Dem LRH entstand der Eindruck eines großzügigen Umganges mit diesem Instrumentarium, zumal es sich um ein Unternehmen mit öffentlichem Charakter handelt, welches einen wesentlichen Anteil seiner Mittel aus Zuwendungen und Zuschüssen erhält.

Der LRH empfiehlt, interne mit dem Aufsichtsrat abzustimmende Richtlinien über die künftig zu gewährenden Sozialleistungen zu implementieren.

4.11 Sonstige Aufwendungen

Die größten Positionen der sonstigen Aufwendungen nehmen nach Werten absteigend die Projektkosten und sonstigen diversen betrieblichen Aufwendungen (siehe 4.9), der Werbeaufwand, Mietaufwand, Reise- und Fahrtaufwand, die Instandhaltung, der Rechts- und Beratungsaufwand sowie Nachrichtenaufwand ein.

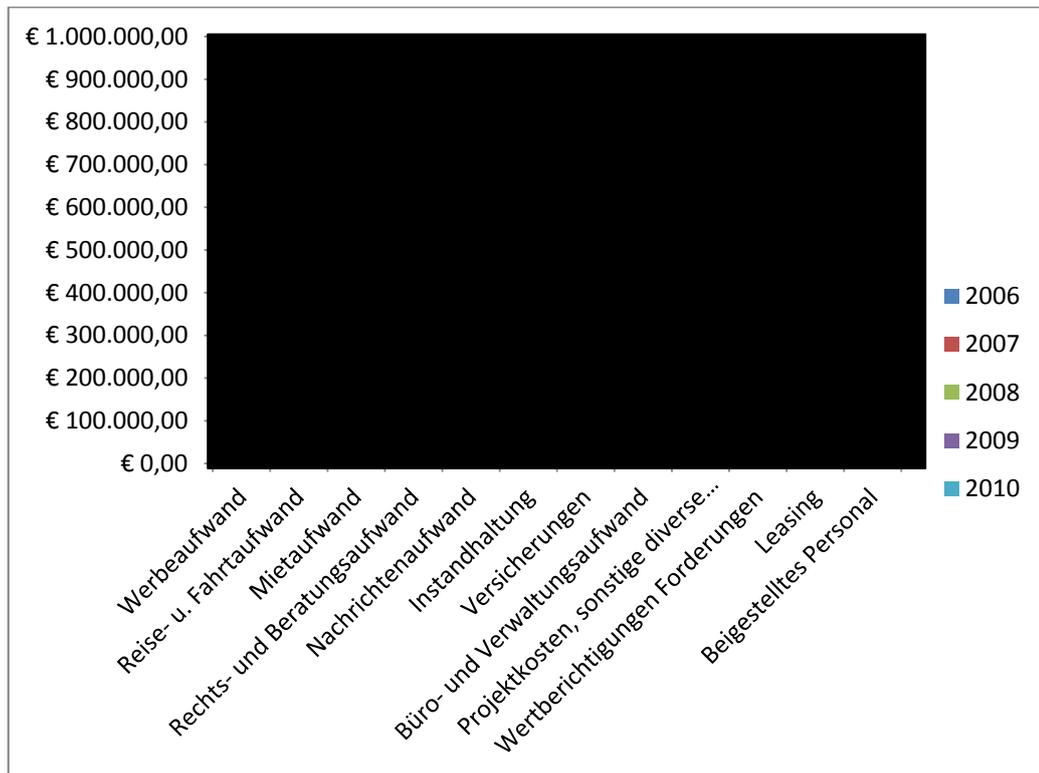


Abbildung 13: Entwicklung der sonstigen Aufwendungen

4.11.1 Werbeaufwand

Unter dem Werbeaufwand sind Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, Inserate, Werbeeinschaltungen, Repräsentationsaufwendungen, Spenden und Trinkgelder ausgewiesen. Die Belege im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit umfassen Aufwendungen für den Druck diverser Werbemittel, Aufwendungen für Veranstaltungen, Übersetzungen, Fotoaufnahmen, die Teilnahme an Messen, das Design diverser Web-Seiten und Logos und vieles mehr. Beim Repräsentationsaufwand werden hauptsächlich Geschäftsessen verbucht.

Die Wahrnehmung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung ist wesentlicher Teil des Unternehmensgegenstandes der Holzcluster Steiermark GmbH. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Aufwendungen dafür ist auch hier schwierig durchführbar.

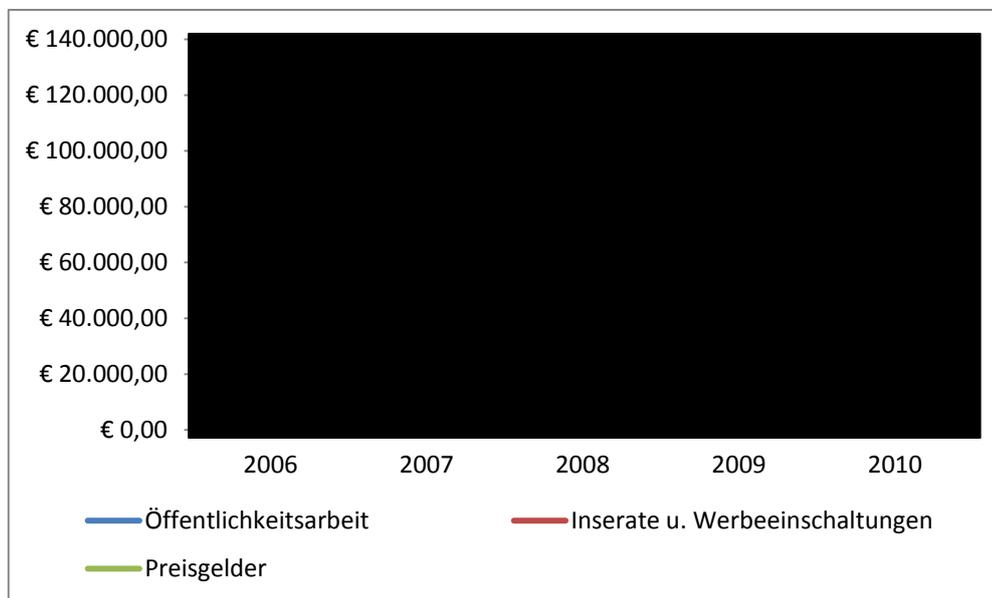


Abbildung 14: Entwicklung der wesentlichen Positionen des Werbeaufwandes

Um die Zweckmäßigkeit der einzelnen Werbeaufwendungen festzustellen, müsste – wie bei den übrigen Projekten – der Zielerreichungsgrad des Unternehmens im Sinne seiner Satzung bekannt sein. Eine Überprüfung im Rahmen einer Wirkungsanalyse wäre hierfür geeignet und wird empfohlen (2.3).

4.11.2 Mietaufwand

Unter dem Mietaufwand sind die Büromieten in Graz und Zeltweg, die Miete des Kopiergerätes sowie die Leasingraten für den Firmenwagen ausgewiesen.

Der LRH stellte fest, dass die Büromieten angemessen waren (siehe 3.4.2).

4.11.3 Reise- und Fahrtaufwand

Hier wird auf die in Kapitel Personalaufwand erläuterten Feststellungen des LRH verwiesen (4.10.4 und 0).

4.11.4 Instandhaltung

Unter der Position Instandhaltung sind neben üblichen Instandhaltungsaufwendungen auch die Wartung der Software und EDV, sowie die Reinigung ausgewiesen.

Die Holzcluster Steiermark GmbH ist im Bereich IT insoweit tätig, als Branchensoftware entwickelt bzw. vertrieben wird. Laut Auskunft der Geschäftsführung ist hierfür ein umfangreicher Serverbetrieb notwendig.

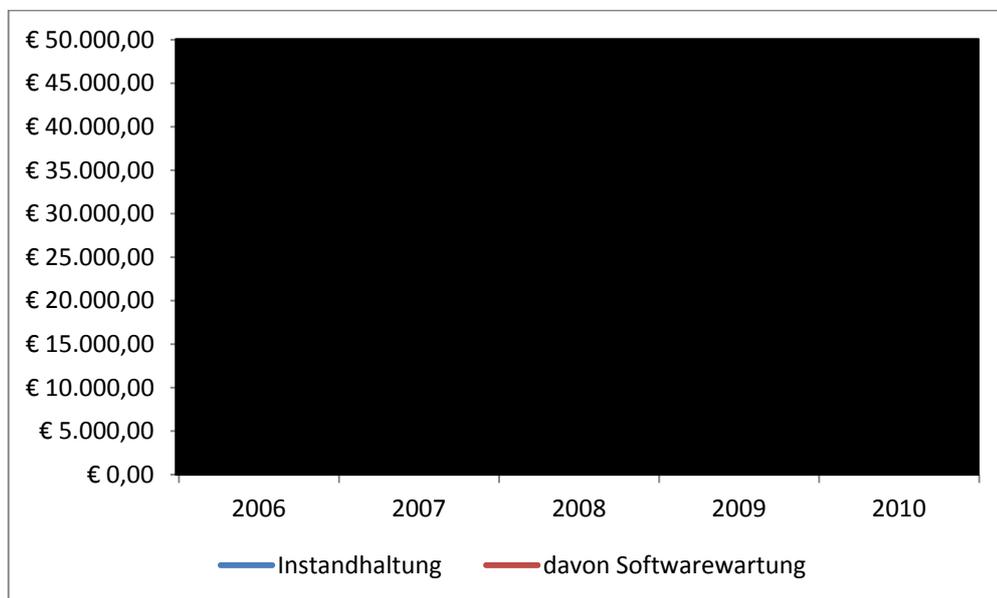


Abbildung 15: Entwicklung der Softwarewartung als Teil der Instandhaltungsaufwendungen

Der LRH verweist auf seine bereits dargelegten Empfehlungen zur Auftragsvergabe.

4.11.5 Rechts- und Beratungsaufwand

Unter dem Rechts- und Beratungsaufwand sind regelmäßige Aufwendungen, wie die Lohnverrechnung, Steuerberatung, (freiwillige) Wirtschaftsprüfung, und unregelmäßige Beratungskosten, wie Unternehmensberatung, Aufwendungen für Notarleistungen und Rechtsberatung, ausgewiesen.

Im Jahr 2010 wurde auch Aufwand für Buchhaltung in Höhe [REDACTED] unter dieser Position ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Stunden eines Mitarbeiters [REDACTED], welcher die Buchhaltung für die Holzcluster Steiermark GmbH führt. Von 2006 bis 2009 war die Verrechnung dieser Leistungen vertraglich ausgeschlossen gewesen (siehe 3.4.2).

Aufgrund des Prinzips der Kostenwahrheit ist die Weiterverrechnung von erbrachten Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen generell vorzusehen.

Die Weiterverrechnung sollte auf Basis von genauen Stundenaufzeichnungen erfolgen. Da beide Unternehmen vom selben Geschäftsführer geleitet werden und dieser die Ein- und Ausgangsrechnungen beider Unternehmen überprüft und abzeichnet, soll zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips jemand anderer für die Überprüfung dieser Rechnungen auf Plausibilität zuständig sein.

Generell sollten Mitarbeiter aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für das Unternehmen dort angestellt werden, wo sie überwiegend beschäftigt sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei den Beteiligungsunternehmen die Beratungsleistungen – wie Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung – auszuschreiben und nach dem Rotationsprinzip alle drei Jahre neu zu beauftragen.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH.)**

Bei Rechtsberatungsaufwand sind Lohnverrechnung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notar, Rechtsberatung ausgewiesen:

- *Die Weiterverrechnung erfolgt auf Basis einer genauen Stundenaufzeichnung. Die Wirtschaftsprüfung wird bereits im Rotationsprinzip vergeben.*
- *Erarbeitung einer Geschäftsordnung mit dem Aufsichtsrat über 4-Augen Prinzip plus Rotationsprinzip bei Vergabe von Beratungsleistungen.*

4.11.6 Nachrichtenaufwand

Unter dem Nachrichtenaufwand sind Aufwendungen für Telefon, Internet und Postgebühren ausgewiesen.

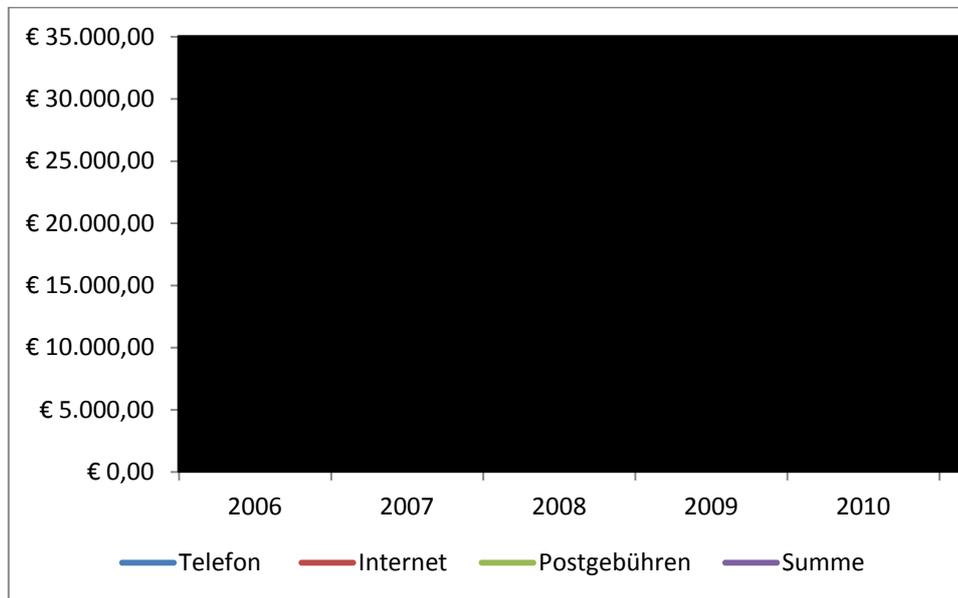


Abbildung 16: Entwicklung des Nachrichtenaufwandes, in Summe und im Detail

Der LRH hat festgestellt, dass insbesondere bei einem Mitarbeiter sehr hohe Telefonkosten einschließlich Internetnutzung über das Diensttelefon angefallen sind. Im Jahr 2006 waren dies Beträge bis zu € 700,- pro Monat.

Eine plausible Begründung für diese Aufwendungen konnten dem LRH nicht gegeben werden.

Nach Auskunft der Geschäftsführung gibt es für allfällige private Telefonate der Mitarbeiter keine unternehmensinterne Regelung.

Es sollten interne mit dem Aufsichtsrat abgestimmte Richtlinien über die Benutzung der Diensttelefone, auch betreffend das Ausmaß einer allfälligen privaten Nutzung, erstellt werden.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:
(Holzcluster Steiermark GmbH)**

- *Der HC hat sich von diesem Mitarbeiter bereits im Jahr 2007 getrennt, [REDACTED] Weiters entstehen hohe Telefonkosten durch proaktive Geschäftsanbahnung bei Kunden, hohe Dienstreisebewegungen sowie Internationalisierungsaktivitäten am und im Südosteuropäischen Markt.*
- *Erarbeitung einer Geschäftsordnung mit dem Aufsichtsrat über das Ausmaß einer evtl. Nutzung der Diensttelefone.*

4.12 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis resultiert fast ausschließlich aus Zinserträgen aufgrund der hohen Bankguthaben.

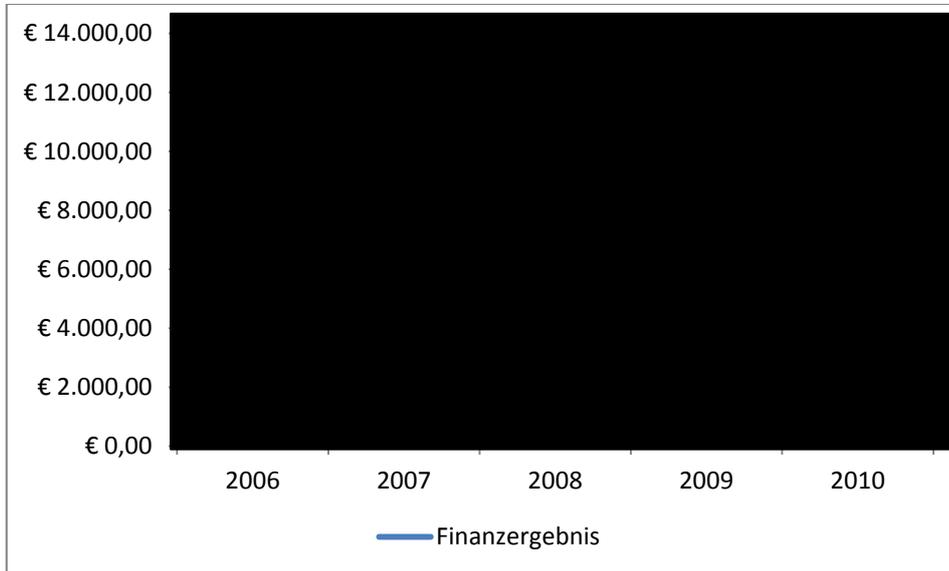


Abbildung 17: Entwicklung des Finanzergebnisses

4.13 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)

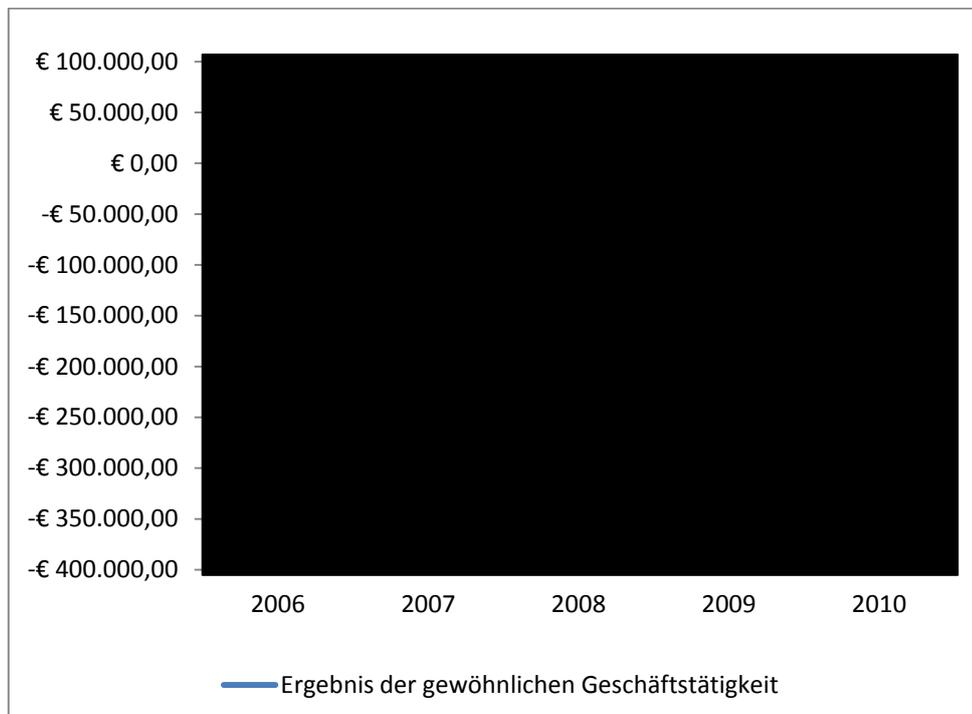


Abbildung 18: Entwicklung des EGT

Das EGT war in den Jahren 2007 bis 2010 negativ. Im Jahr 2009 betrug es [REDACTED]. Durchschnittlich wurde im geprüften Zeitraum ein EGT von rund [REDACTED] erzielt.

Das negative EGT wurde durch die Auflösung von nicht gebundenen Kapitalrücklagen, die aufgrund der (indirekten) Gesellschafterzuschüsse vorhanden waren, kompensiert. Dies bedeutet, dass die negativen Unternehmensergebnisse jeweils durch Zuschüsse der (indirekten) Gesellschafter getragen wurden.

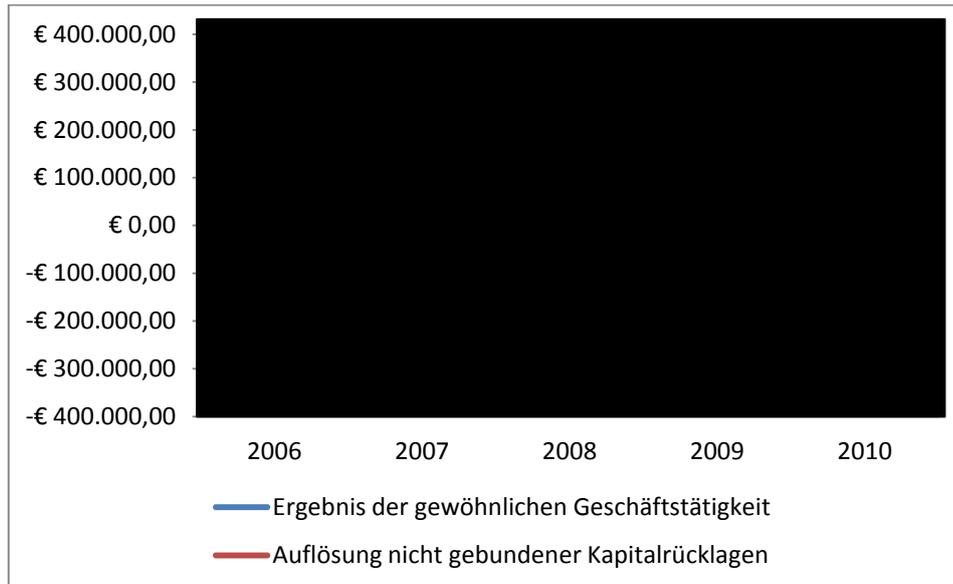


Abbildung 19: Gegenüberstellung von EGT und erfolgswirksam verbuchten Gesellschafterzuschüssen

4.14 Aufsichtsratsitzungen

In den geprüften Jahren haben die Aufsichtsratssitzungen vorschriftsgemäß stattgefunden.

Generell wurde im Aufsichtsrat, insbesondere in den Sitzungen, in welchen der Wirtschaftsprüfer über den Jahresabschluss berichtete, immer angeführt, dass das Unternehmen mit einer hohen Eigenkapitalquote ausgestattet und insgesamt gut situiert ist. Dies auch aufgrund der Gesellschafterzuschüsse.

Im Aufsichtsrat wurden immer aktuelle Projekte diskutiert.

In allen Jahren wurde vom Aufsichtsrat die maximale Erfolgsprämie von [REDACTED] für die Geschäftsführung beschlossen.

Besondere Themen:

Mai 2007 (außerordentliche Sitzung):

Es war ein anonymes Schreiben an die SFG ergangen, in welchen Anschuldigungen gegen die Unternehmensführung angeführt sind.

September 2007:

Ein Steuerberater wurde aufgrund der Problematik von möglichen Doppelförderungen bzw. der Verrechnungsmethodik zwischen der Holzcluster Steiermark GmbH und anderen Unternehmen, bei denen derselbe Geschäftsführer agierte, mit der Prüfung **eines** konkreten Projektes (und nicht mit der Prüfung mehrerer Projekte) betraut.

Dezember 2007:

Es wurde durch den Steuerberater festgehalten, dass die Abwicklung dieses einen von ihm geprüften Projektes ordnungsgemäß erfolgt war.

März 2009:

Die Geschäftsführung erläuterte die Frage des Aufsichtsrates, warum im letzten Jahresabschluss die Kosten externer Berater einen wesentlichen Punkt dargestellt hatten. Externe Dienstleister waren aufgrund von Kapazitätsfragen sowie ihres Know-hows, welches nicht durch interne Mitarbeiter abgedeckt werden konnte, in diesem Ausmaß beauftragt worden.

Dezember 2009:

Im Aufsichtsrat wurde vorgeschlagen, dass bestehende Mitarbeiter vermehrt anstatt externer Berater mit Innovationsprojekten beschäftigt werden.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 24. November 2011 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn

Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Mag. Christoph LUDWIG

von der A14 Wirtschaft und Innovation:

Mag. Irene DIETRICH

von der A16 Landes- und Gemeinde-
entwicklung:

Mag. Genia GLUHAK

von der Steirischen Wirtschaftsförderung:

Dr. Burghard KALTENBECK

Ing. Gerd HOLZSCHLAG

von der Geschäftsführung der
Holzcluster Steiermark GmbH:

Ing. Joachim REITBAUER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Mag. Georg GRÜNWALD

Dr. Nicole HAFNER

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof hat die **Holzcluster Steiermark GmbH** („Holzcluster“) überprüft. Das Unternehmen ist zu 26 % im indirekten Eigentum des Landes Steiermark. Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1.1.2006 bis 31.12.2010.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich nachstehende Feststellungen und Empfehlungen:

- Das Unternehmen erhält Fördermittel durch das Land Steiermark und andere Förderstellen. Die Zuschüsse des Landes Steiermark wurden von der Steirischen Wirtschaftsförderungs Gesellschaft m.b.H. (SFG), der Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation (A14) und der Abteilung 16 - Landes- und Gemeindeentwicklung (A16) abgewickelt und beinhalteten auch EU- und Bundesmittel. Von 2006 bis 2010 hat das Unternehmen Mittel durch das Land Steiermark von **€ 2.101.362,62** erhalten.

- Das Durchführen von Projekten ist ein wesentlicher Unternehmensgegenstand der Holzcluster Steiermark GmbH. Viele dieser Projekte werden gefördert. Der Abschluss der Projekte wird zwar von der zuständigen Förderstelle überprüft; dennoch gibt es trotz des langjährigen Bestehens des Unternehmens keine Wirkungsanalyse, in welcher die tatsächliche Wirkung auf die steirische Wirtschaft bzw. steirische Unternehmen dargestellt wird.

Der LRH empfiehlt, regelmäßig Wirkungsanalysen durchzuführen, um allfälligen Korrekturbedarf bzw. eine notwendige Neuausrichtung der Unternehmensstrategie zu eruieren. Dazu gehört auch eine strategische Revision der laufenden Projekte, in welcher die Kosten und der Nutzen dieser Projekte darzustellen sind.

Dabei sind unter anderem Fragen wie

- „**wieviele und welche Unternehmen profitieren davon?**“
- „**inwiefern profitieren diese Unternehmen?**“
- „**hätten diese Unternehmen ein derartiges Projekt auch ohne die Clusterarbeit durchgeführt?**“

zu stellen.

- Das Unternehmen ist zu 26 % im indirekten Eigentum des Landes Steiermark. Der Landesrechnungshof verweist an dieser Stelle auf seinen Bericht „Beteiligungsverwaltung des Landes Steiermark“ aus dem Jahr 2011, in welchem Empfehlungen für das Beteiligungsmanagement gegeben werden.

- **Im Kapitel Beteiligungsstrategie wird empfohlen, das Eingehen und Halten von Beteiligungen zu überprüfen. Ist für eine Beteiligung der erforderliche Bedarf nicht mehr gegeben, so sollte ein Engagement auch beendet werden können.**
- Der Geschäftsführer der Holzcluster Steiermark GmbH ist auch Geschäftsführer des Verbandes ProHolz (Steiermark) und Geschäftsführer der Holzinnovationszentrum GmbH. Zwischen diesen Gesellschaften fanden im Prüfungszeitraum laufend Verrechnungen statt. Der Verband ProHolz (Steiermark) ist zudem zu 74 % an der Holzcluster Steiermark GmbH beteiligt.
- Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass das Interne Kontrollsystem zu verbessern ist. Die Kontrolle der wechselseitigen Eingangs- und Ausgangsrechnungen der verflochtenen Unternehmen sollte durch unterschiedliche Personen erfolgen.
- **Der Aufsichtsrat sollte aufgrund der organisatorischen Verflechtung der Unternehmen Holzcluster Steiermark GmbH, Verband ProHolz (Steiermark) und Holzinnovationszentrum GmbH eine genaue Dokumentation allfälliger wechselseitiger Leistungsbeziehungen einfordern. Diese Information hat die gegenseitigen Verrechnungen innerhalb dieser Unternehmen stets mit Betrag, Datum und Leistungsinhalt zu beinhalten.**

Laut der Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes soll nunmehr in einer Geschäftsordnung eine Regelung zur Wahrung des 4-Augen-Prinzips auch für die Rechnungsfreigabe erarbeitet werden. In dieser Geschäftsordnung soll auch die verpflichtende Information des Aufsichtsrates reglementiert werden.
- Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass in mehreren Fällen dieselben Arbeitsstunden doppelt, jeweils an die beiden organisatorisch verflochtenen Unternehmen, weiterverrechnet wurden. Eine dieser doppelten Rechnungen hat die Holzinnovationszentrum GmbH bei einer Förderstelle eingereicht.
- **Dem Prinzip der Kostenwahrheit folgend sind angefallene Aufwendungen zwischen den Unternehmen durch eine Kostenrechnung (Personal- und Sachkosten) zu eruieren.**
- **Die Geschäftsführung sollte im Zuge eines Förderansuchens auf allfällige Verrechnungen zwischen der Holzcluster Steiermark GmbH, der Holzinnovationszentrum GmbH und dem Verband ProHolz (Steiermark) hin-**

weisen, damit die zuständige Förderstelle dies in den Förderakt aufnehmen kann.

- **Auf eine allfällige doppelte Verrechnung von Stunden sollte in der Dokumentation für den Aufsichtsrat und die Förderstelle hinzuweisen sein.**

Laut der Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes soll eine vertiefende Regelung in den Geschäftsordnungen mit den Aufsichtsräten der 3 Organisationen zur klaren Festlegung der Abläufe über Leistungen, die über die Managementverträge hinausgehen zur Verbesserung der Transparenz erarbeitet werden.

Geplant sei eine Geschäftsordnung für eine formalrechtliche Vergabe innerhalb der Organisationen mit dem jeweiligen Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Landesrechnungshofempfehlung (4-Augenprinzip).

Zusätzlich soll die Förderfähigkeit - auch von Rechnungen innerhalb dieser Unternehmungen - mit der jeweiligen Förderstelle bzw. dem Förderprogramm vor Erbringung der Leistung abgeklärt werden.

Auch soll laut Geschäftsführung ein klärender Termin mit der A16 stattfinden, um die jetzige und zukünftige Handhabung hinsichtlich der Förderfähigkeit oder Unvereinbarkeit abzuklären.

- Bei den Projektkosten war auffällig, dass hohe Auftragssummen immer wieder an dieselben Beratungsunternehmen ergingen, wobei diese Beratungsunternehmen dieselben Eigentümer (zum Teil gemeinsam mit anderen Eigentümern) aufwiesen. Der Aufsichtsrat hat mehrmals darauf gedrängt, Projekte mit eigenem Personal durchzuführen.
- Die Holzcluster Steiermark GmbH ist kein „öffentlicher Auftraggeber“. Daher kommen die vergaberechtlichen Vorschriften grundsätzlich nicht zur Anwendung.
- **Dennoch sollten Aufträge in wesentlicher Höhe ausgeschrieben werden, um größtmögliche Transparenz hinsichtlich der Auftragsvergabe zu wahren und um einen Kosten- und plausiblen Qualitätsvergleich zu dokumentieren.**
- **Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass durch die Ausschreibung eines Auftrages eine ökonomische Auftragsvergabe und ein fairer Wettbewerb sichergestellt werden. Bei der Auftragsvergabe ist auf die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu achten.**

- **Ein Wechsel der Auftragnehmer bei gleichartigen Aufträgen verhindert das Zustandekommen eines Naheverhältnisses, eröffnet weitere Sichtweisen und dient daher der Objektivität.**
- **Der LRH empfiehlt, interne Richtlinien zur Auftragsvergabe unter Einbezug des Aufsichtsrates zu implementieren.**
- **Vor der externen Vergabe einer Projektarbeit sollte die mögliche Verwendung eigener Mitarbeiter eruiert werden, um die unternehmensintern zur Verfügung stehenden Personalressourcen maximal zu nutzen.**
- **Bei entsprechender Personalplanung und Personalentwicklung kann eine eigene Beratungskompetenz aufgebaut werden. Dies könnte dem Unternehmen mittel- bis langfristig Kosten ersparen.**
- **Der Aufsichtsrat sollte eine Darlegung der Gründe für die Notwendigkeit einer externen Beauftragung gesondert für jeden Auftrag von wesentlicher Höhe und nachvollziehbar dokumentiert einfordern.**
- **Der Aufsichtsrat sollte von der Geschäftsführung Informationen über die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit (teilweise) identen direkten oder indirekten Eigentümern verlangen. In dieser Information sollten Aufträge an solche Unternehmen auch zusammengefasst dargestellt werden.**

Laut der Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes soll nun eine Struktur für die Auftragsvergabe für Projekte, die über einen gewissen Kostenrahmen hinausgehen erarbeitet und mit dem Aufsichtsrat abgestimmt werden.

Zudem soll laut dieser Stellungnahme ein Mitarbeiterqualifizierungsplan zur Entwicklung von hochwertigen, fachlichen Projektleitern, die selbstständig Projekte akquirieren, entwickeln und abwickeln können, erstellt werden.

In die neue Geschäftsordnung sollen Entscheidungskriterien für die Vergabe von Aufträgen bzw. Annahmen von Aufträgen und die entsprechende Dokumentation gegenüber dem Aufsichtsrat eingearbeitet werden.

- Das Softwareprodukt „Woodlogistics“ verursachte hohe Entwicklungskosten und wird im Prüfungszeitraum nur von 3 Kunden in Anspruch genommen. Das Bereichsergebnis war in den geprüften Jahren negativ.
- **Es sollte auf Basis einer mittelfristigen Planergebnisrechnung eine Veräußerung des Produktes an diese Kunden angedacht werden.**

Laut der im Anhörungsverfahren eingelangten Stellungnahme soll eine Akquise von Mehrkunden versucht werden bzw. ein Bemühen um Erwirtschaftung positiver Ergebnisse stattfinden.

- Im Zuge seiner Überprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass das Unternehmen Reisekosten (insbesondere Taggelder und Fahrtkosten) an den Geschäftsführer und die Mitarbeiter bezahlt, die über dem steuerlich bzw. kollektivvertraglich üblichen Maß gelegen sind. Für Dienstreisen wird zusätzlich zu allfälligem Verpflegungsaufwand das ungekürzte Taggeld ausbezahlt. Eine schriftliche Regelung der Reisekosten konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.

- **Der LRH empfiehlt die Höhe der Reisekosten mittels interner Richtlinie neu zu regeln.**

- **Auch die Nutzung der Diensttelefone, insbesondere hinsichtlich der privaten Verwendung, sollte durch eine Richtlinie geregelt werden.**

Laut Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes seien die Diätenauszahlungen bei Vollverpflegung nunmehr eingestellt worden.

Es soll eine Geschäftsordnung erarbeitet werden, in welcher die Diätenregelung angepasst wird und die Nutzung der Diensttelefone geregelt werden soll.

- Der LRH hat festgestellt, dass der Standort einiger Geräte (Beamer, Laptops) erst nach weiterer Recherche eruiert werden konnte.

- Im Anlagenverzeichnis waren auch Gegenstände ausgewiesen, die laut der nachträglich übermittelten Inventarliste bereits ausgeschieden, gestohlen bzw. verloren waren.

- **Die Anschaffung und die Dokumentation von Vermögensgegenständen sollten so erfolgen, dass deren Standort stets genau bestimmt werden kann.**

- **Eine Richtlinie zur Anschaffung und zum Ausscheiden von Anlagegegenständen sollte erstellt werden.**

- **Der LRH empfiehlt eine ständige Wartung der Inventarliste. Am Ende des Jahres soll der Standort sowie das Vorhandensein aller angeführten Geräte geprüft werden. Auf die Pflicht zur Führung eines Inventars nach § 191 UGB wird hingewiesen.**
- **Zur Umsetzung der genannten Empfehlungen sollten interne Richtlinien erstellt werden. Diese Richtlinien sollten auch Kriterien zur Anschaffung und zum Ausscheiden von Anlagegegenständen, auch von geringwertigen Wirtschaftsgütern, definieren.**
- **In die Umsetzung und Kontrolle sollte der Aufsichtsrat formell mit eingebunden sein.**

Laut eingegangener Stellungnahme seien Anpassungen bei der Anlagen-dokumentation bereits erfolgt.

- Freiwillige Sozialleistungen dienen grundsätzlich der Mitarbeitermotivation. Auch der Geschäftsführer gewährt sich selbst solche Vorteile. Freiwillige Sozialleistungen wurden auch unter den Projektkosten verbucht.

Dem LRH entstand der Eindruck eines großzügigen Umganges mit diesem Instrumentarium, zumal es sich um ein Unternehmen mit öffentlichem Charakter handelt, welches einen wesentlichen Anteil seiner Mittel aus Zuwendungen und Zuschüssen erhält.

- **Der LRH empfiehlt, interne mit dem Aufsichtsrat abzustimmende Richtlinien über die künftig zu gewährenden Sozialleistungen zu implementieren.**

In der erfolgten Stellungnahme wird angeführt, dass freiwillige Sozialleistungen künftig in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

- Das Unternehmen hat wenige Kunden mit hohen Auftragssummen. Der wesentliche Anteil von Kunden besteht aus jenen, die „Clusterpartner“ sind und lediglich die vorgesehenen Mitgliedsbeiträge einzahlen. Auch Lieferanten, wie das vom Unternehmen laufend beauftragte Reisebüro, der Steuerberater bzw. diverse andere Berater sind Clusterpartner.

Aufgrund der bei der Gebarungsprüfung getroffenen Feststellungen werden der Geschäftsführung folgende Maßnahmen empfohlen:

- **Auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist zu achten.**
- **Die Umsetzung der durch den LRH empfohlenen Maßnahmen könnte formell über das Implementieren interner Richtlinien für die Geschäftsführung und die Mitarbeiter erfolgen. Diese Richtlinien sollten in Koordination mit dem Aufsichtsrat entwickelt werden.**
- **Begleitend dazu sollte durch die Geschäftsführung ein Organisationshandbuch eingeführt werden.**

Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- **Anschaffung und Dokumentation des Anlagevermögens**
- **Personalaufwand (Reisekosten, freiwillige Sozialleistungen)**
- **Anschaffung und Nutzung der Diensttelefone**
- **Auftragsvergabe (Ausschreibung)**
- **Externe Berater und Dienstleister (Rechtfertigung und Dokumentation)**
- **Internes Kontrollsystem, Vier-Augen-Prinzip**
- **Verrechnungen zwischen Unternehmen mit Geschäftsführeridentität**
- **Rotation des Jahresabschlussprüfers**

Laut Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes soll eine Geschäftsordnung auf Basis von Empfehlungen des vorliegenden Berichtes erarbeitet werden.

Aufgrund der Feststellungen bei der Gebarungsprüfung werden den Fördermittel abwickelnden Stellen folgende Maßnahmen empfohlen:

- **Der Output eines geförderten Projektes sollte hinsichtlich seiner strategischen Bedeutung für den Unternehmenszweck beurteilt werden. Es könnte nach Projektabschluss und vor endgültiger Abrechnung der Fördermittel an die Förderstelle zu berichten sein, wie der Output des Projektes in weiterer Folge für den geförderten Zweck verwendet wird.**
- Kunden des Unternehmens sind laut Datenbank der SFG auch Empfänger von Fördermitteln.**

- Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung (LDF) nicht alle dem Unternehmen gewährten Mittel enthält. Die SFG gibt überhaupt keine Daten in die LDF ein und führt ein eigenes Verzeichnis.
 - **Zur Vermeidung von Mehrfachförderungen sowie zur Festlegung und Kontrolle der Förderquote sollten alle Zuwendungen in einer Datenbank geführt werden.**
 - **Um die von der Förderstelle beabsichtigte Förderquote für Projekte (aller Fördermittelwerber) nicht zu erhöhen, sollte ein „Clearing“ von Rechnungen stattfinden. Damit könnte sichergestellt werden, dass nicht bereits dem Rechnungsaussteller für den Rechnungsgegenstand eine Förderung zuerkannt worden ist. Der Rechnungsaussteller müsste in diesem Fall eine fördermittelkürzende Einnahme für das Projekt deklariert haben, sofern dies die Förderrichtlinien vorsehen. Dadurch wird vermieden, dass Aufwendungen für ein gefördertes Projekt mehrfach gefördert werden.**

Laut Stellungnahme des zuständigen Landesrates ist es anhand der Feststellungen des Landesrechnungshofes vorgesehen, bei zukünftigen Abrechnungsprüfungen von Clustergesellschaften eine noch tiefergehende Überprüfung von extern verrechneten Leistungen anhand der Ausgangsrechnungen bzw. Leistungsvereinbarungen durchzuführen, um bei der Zuordenbarkeit derartiger Leistungen zu geförderten Projektergebnissen auch irrtümlich vom Unternehmen nicht als Projekteinnahmen deklarierte Einnahmen vor der Berechnung der Förderung berücksichtigen zu können.

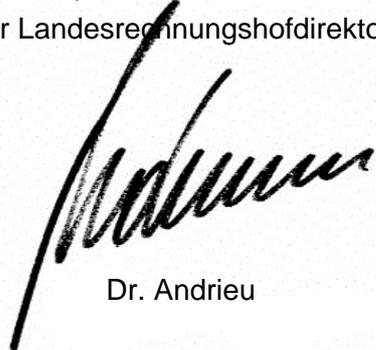
- **Die jeweils zuständigen Förderstellen sollten in den Förderakt aufnehmen, welche Beratungsunternehmen, deren Rechnungen bei der Förderstelle eingereicht werden, (teilweise) idente direkte oder indirekte Eigentümer aufweisen.**
- Die Holzcluster Steiermark GmbH hat Leistungen an seine ständigen Berater verrechnet. Diese Leistungen betreffen Projekte, für die die Holzinnovationszentrum GmbH um Fördermittel angesucht hat. Theoretisch wäre es daher möglich, dass hier über den Umweg eines Beraters Stunden der Holzcluster Steiermark GmbH in die Fördermittelabrechnung der Holzinnovationszentrum GmbH gelangen. Die Fördermittelabrechnung für dieses Projekt war zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof noch nicht bei der Förderstelle eingereicht.

Diese Rechnungen enthalten nach Ansicht des Landesrechnungshofes teilweise überhöhte Stundensätze. Eine Rechnung in Höhe von €25.000 wurde pauschal ausgestellt und war nach Ansicht des LRH dem Grunde nach nicht plausibel.

- **Bei der Fördermittelabrechnung ist daher besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass allfällige von diesen Beratern ausgestellte und durch die Holzinnovationszentrum GmbH eingereichte Rechnungen sorgfältig auf Plausibilität und Angemessenheit geprüft werden.**
- **Die jeweils zuständigen Förderstellen sollten Informationen über derartige Rechnungen in den Förderakt aufnehmen.**
- **Auch sollten für die Fördermittelabrechnung Informationen über Verrechnungen zwischen der Holzcluster Steiermark GmbH, der Holzinnovationszentrum GmbH sowie dem Verband ProHolz (Steiermark) in den Förderakt aufgenommen werden.**
- **Bei der Abrechnung von Reisekosten sollte berücksichtigt werden, dass in der Holzcluster Steiermark GmbH im geprüften Zeitraum Taggelder sowie Kilometergelder ausbezahlt werden, die über dem steuerlich als Betriebsausgaben anerkannten Maß gelegen sind.**

Graz, am 18. Jänner 2012

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu